

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 10.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörfler & Löhner, Hannover.

Hannover,
6. März 1903.

Abonnementspreis pro Quart.: 1.50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Aust. 2. Mk., u. Kreuzb. 2.50 Mk. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Zuferte: die sechsgep. Postzeitung
30 Pf., b. Wiederh. Rabatt. Abn. Zuferte die Postzeitung 20 Pf.

13. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die Gegenseitigkeitsbedingungen mit dem amerikanischen Bruderverband, wonach Mitglieder des diesseitigen Verbandes, die nach Amerika auswanderten, dort mit den Mitgliedern des amerikanischen Verbandes in Bezug auf Zuweisung von Arbeit in Unionbrauereien gleichgestellt wurden und Arbeit zugewiesen erhielten, sobald sie an der Reihe waren, haben zu einem Mißbrauch dieses außerordentlichen Vortheils für die diesseitigen Mitglieder geführt, welche der letzte Verbandstag in Hamburg durch Annahme einer entsprechenden Resolution zu beseitigen beschloß. Nach dieser Resolution sollte der Hauptvorstand das Weitere veranlassen.

Es bestand bisher keine strikte Bestimmung, wie lange Jemand dem Verbande angehören müsse, um Anspruch auf eine internationale Reisefarte zu haben, die ihm in Amerika die vorbenannten Vortheile sichert; deshalb haben mehrfach Brauereiarbeiter, welche die Absicht hatten, nach Amerika auszuwandern, sich kurz vorher (1 bis 2 Monate) in den Verband aufnehmen lassen und glauben dann zu einer internationalen Reisefarte berechtigt zu sein. Wie viele von denen bisher unsere schärfsten Gegner waren, kann zwar nicht beurtheilt werden, jedenfalls muß diesem Mißbrauch ein Ende gemacht werden, daß Jemand den Verband nur als Mittel zum Zweck benutzt, ihn nur sucht und ihn findet, wenn er ihn braucht.

Der Hauptvorstand hat deshalb im Einverständnis mit dem Hauptvorstand des amerikanischen Bruderverbandes Folgendes beschlossen:

„In Anbetracht, daß es immer häufiger vorkommt, daß Brauereiarbeiter, die in Deutschland entweder indifferent oder als direkte Gegner jahrelang der Organisation gegenüber standen, sobald sie beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern, sich dem Centralverband anschließen, mit der Absicht, eine internationale Reisefarte zu erhalten, um die errungenen Vortheile der amerikanischen Brauereiarbeiter zu genießen, so beschließt der Centralverband deutscher Brauereiarbeiter im Einverständnis mit dem Verband der Brauereiarbeiter von Amerika, daß nur denjenigen Mitgliedern eine internationale Reisefarte ausgestellt werden kann, welche wenigstens ein Jahr der Organisation angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind.“

Nur in besonderen Ausnahmefällen soll von dieser Regel abgesehen werden und entscheidet hierüber der zuständige Verbandsvorstand.

Cincinnati. Hannover.
Für den Verband der Brauereiarbeiter von N.-Amerika.
National-Sekretär Jul. Zorn.

Für den Centralverband deutscher Brauereiarbeiter.
Der Vorsitzende: Georg Bauer.“

Entlassung und Lohn in Krankheitsfällen.

Den Gesellen oder Gehilfen ohne Kündigung zu entlassen, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, berechtigt den Unternehmer der § 123, Ziffer 8 der Gew.-Ordnung. Die letzte deutlichere Bestimmung läßt ohne Weiteres erkennen, daß die kündigunglose Entlassung so lange möglich ist, so lange eben eine Krankheit abschreckend ist.

Die Worte „unfähig zur Arbeit“ lassen aber bei Vielen den Zweifel auskommen, ob in diesem Falle auch Krankheit gemeint sei, die nicht abschreckend wirkt. Und doch ist es so: Wer durch Krankheit unfähig wird, die Arbeit fortzusetzen, kann ohne Kündigung entlassen werden.

Viele Unternehmer aber sind wiederum des Glaubens, daß sie, so lange die Krankheit dauert, nichts zu erklären brauchen und daß sie vielmehr berechtigt seien, wenn der Arbeiter nach seiner Wiederherstellung die Arbeit aufnehmen will, ihn einfach fortzuschicken, etwa mit der Begründung, „ich habe Deinen Platz besetzt!“

Dazu berechtigt das Gesetz den Unternehmer nicht. Wenn Krankheit den Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht, so besteht der Grund zur kündigunglosen Entlassung nur so lange, als die Unfähigkeit zur Arbeit eben besteht. Ist während der Dauer dieser Unfähigkeit die Entlassung nicht erfolgt, so ist in dem Moment, in dem der Arbeiter fähig ist,

die Arbeit wieder aufzunehmen, der Grund zur kündigunglosen Entlassung fortgefallen, und es bleibt dem Unternehmer nur das Recht, den Arbeiter in der gesetzlich vorgesehenen Weise, also mit vierzehntägiger Frist, zu kündigen. In dem letzten Falle bedarf es aber auch nie der Angabe eines Grundes. Wenn natürlich durch besondere mündliche oder schriftliche Arbeitsverträge — was auch im Wege der Arbeiterbewegung geschehen kann — die Kündigungsfrist überhaupt ausgeschlossen ist, so hat es dabei sein Bewenden, so daß in diesem Falle der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeiter sowohl während der Krankheit, als auch nach seiner Wiederherstellung ohne Kündigung zu entlassen.

Von diesem letzten Falle abgesehen, wird die Sachlage sofort eine andere, wenn die durch Krankheit begründete Unfähigkeit des Arbeitnehmers zur Fortsetzung der Arbeit von einer verhältnismäßig kurzen Dauer ist. Für diesen Fall kommt nämlich jetzt die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 616) zur Anwendung, daß der Dienstverpflichtete — und dazu gehört der gewerbliche Arbeiter ebenfalls — seines Anspruchs auf die Vergütung nicht verlustig geht, wenn er eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen seine Person betreffenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Ob die Zeit der Verhinderung als eine verhältnismäßig nicht erhebliche anzusehen sei, ist im Streitfalle vom Richter zu entscheiden. Jedenfalls wird eine Krankheit, die nur wenige Tage den Arbeiter an der Arbeit hindert und nicht abschreckend wirkt, nicht zu den Gründen zu rechnen sein, welche eine kündigunglose Entlassung rechtfertigen. Ebenso wenig ist der Arbeitgeber berechtigt, die Entlassung etwa deshalb auszusprechen, weil er vermutet, daß die Krankheit den Arbeiter für einen Zeitraum von erheblicher Dauer an der Arbeit verhindern werde; auch damit wäre dem Unternehmer nicht geholfen, daß ein Arzt diese Vermuthung ausgesprochen hätte. Die Thatsache, daß der Arbeiter nach wenigen Tagen wiederhergestellt wäre, würde die Grundlosigkeit der kündigunglosen Entlassung ausreichend darthun bezw. die Anwendung des § 616 rechtfertigen.

Es liegt nahe, hierbei auch die Frage zu erörtern, wie es mit dem Lohn steht für die Zeit, in welcher der Arbeiter an der Arbeit verhindert ist. Wenn es sich um eine Verhinderung von kurzer Dauer handelt, hat der Unternehmer den Arbeiter, falls sich derselbe in festem Lohn bei ihm befindet, auch für die Tage seines Fernbleibens den Lohn zu gewähren, und er darf diesen nur um so viel kürzen, als dem Arbeiter aus der gesetzlich vorgesehenen Krankenversicherung zugeflossen ist.

Ist die Krankheit von längerer Dauer, so hat der Unternehmer, gleichgültig, ob er eine Entlassung des Kranken vorgenommen oder denselben behalten hat, den Arbeiter nicht zu entschädigen für die Zeit, während derselbe keine Arbeit leistete.

Handelt es sich um einen Arbeiter, der nach Akkord entlohnt wurde, so hat der Unternehmer nicht — wie mitunter geglaubt wird — etwa Anspruch darauf, daß für die nicht geleistete Arbeit bezw. die dadurch hervorgerufene theuere anderweitige Fertigstellung Ersatz geleistet werde. Geringer muß der Theil der Akkordarbeit, den der Arbeiter vor seiner Erkrankung noch ausgeführt hat, von dem Unternehmer bezahlt werden. Es ist in diesem Falle nebensächlich, ob die Verhinderung von kürzerer oder längerer Dauer ist oder selbst zur Entlassung führt.

Wenn übrigens trotz Akkordarbeit ein Mindestlohnsatz vereinbart war, so ist für den Fall, daß der Lohn für die geleistete Arbeit nicht den Mindestlohnsatz erreichen würde, welcher auf die Zeit, die auf die Arbeit verwendet wurde, entfallen müßte, der Mindestlohnsatz der Berechnung zu Grunde legen.

Bei Verhinderung von kürzerer Dauer ist logischer Weise dieser Mindestlohn auch für die Zeit der Abwesenheit zu gewähren.

Irgend welcher Abzug aus dem Grunde, daß die Arbeit von einem Anderen fertiggestellt worden mußte, wäre mit Erfolg anzufechten.

Der Arbeiter hat es also durchaus nicht nöthig, im Falle einer Erkrankung sich mit jeder beliebigen Erklärung des Unternehmers zufrieden zu geben; er sollte sie in jedem Falle auf ihre Berechtigung hin prüfen — und wenn dieselbe nicht völlig zutreffend ist, den Rechtsweg beschreiten.

Theodor Guth,

Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Der Bundesrath hat an dem Entwurfe des Reichsamts des Innern noch einige Aenderungen vorgenommen. Die wichtigste davon ist, daß die Ausschließung der Frauen und Ausländer von Vorstandsämtern wieder beseitigt ist, was dadurch erreicht wird, daß in dem beantragten Zusatz zu § 32a nur noch der § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannt ist, nicht aber der § 31. Die Begründung sagt dazu auch, daß der § 31 weggelassen worden ist, weil weder Frauen noch Ausländer von den Vorstandsämtern ausgeschlossen werden sollen. Schon bald nachdem auf Grund der Veröffentlichung der Vorlage durch die „Frankfurter Zeitung“ die Ausschließung der Frauen durch die vorgeschlagenen Vorschriften lebhaft kritisiert worden war, wurde offiziell erklärt, eine solche Wirkung sei gar nicht beabsichtigt gewesen. Man scheint im Reichsamte des Innern entweder die Bedeutung des § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vollständig erkannt, oder nicht gewußt zu haben, daß jetzt die Frauen an der Rassenverwaltung theilnehmen dürfen und vielfach auch theilnehmen. Dann ist die Höchstgrenze der zulässigen Beiträge für die Gemeinde-Krankensversicherung noch weiter erhöht worden bis auf 8 Prozent gegen 2,4 Prozent des ersten Entwurfes und 2 Prozent des bestehenden Gesetzes, und ebenso für die organisierten Zwangslosen die Höchstgrenze der Beiträge, soweit sie den Mitgliedern zur Last fallen, auf 3 Prozent gegen 2,4 Prozent des ersten Entwurfes und 2 Prozent des bestehenden Gesetzes bei der Erziehung der Rassen und auf 4 Prozent gegen 3,6 Prozent des ersten Entwurfes und 3 Prozent des bestehenden Gesetzes bei späteren Aenderungen der Beitragshöhe.

Die nach § 3 des Gesetzes für Personen des Soldatenstandes z. vorgeschriebene Befreiung von der Versicherungspflicht soll im Gegensatz zu dem ersten Entwurf in einer für diese Personen ungünstigeren Weise geregelt werden. Jetzt sind sie von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie für 13 Wochen Anspruch auf eine der gesetzlichen Mindestleistungen entsprechende Unterstützung oder Fortzahlung ihres Lohnes haben. Da jetzt die Mindestdauer der gesetzlichen Krankenunterstützung auf 26 Wochen verlängert werden soll, änderte der erste Entwurf folgerichtig im § 3 nur die Worte 13 Wochen in 26 Wochen um, im Uebrigen blieben die Bedingungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht die bisherigen. Nach der dem Reichstage gemachten Vorlage soll jedoch die Befreiung eintreten, wenn für die ersten 13 Wochen die bisher vorgeschriebenen Ansprüche bestehen, für weitere 13 Wochen aber Ansprüche auf Pension oder Wartegeld im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes. Da das halbe Krankengeld nicht immer die Kosten für Arzt und Arznei sowie sonstige Heilmittel decken wird, sind diese Personen gegenüber anderen Versicherungspflichtigen benachtheiligt, indem für sie nicht für volle 26 Wochen ebenso hohe Ansprüche festgesetzt werden, wie für andere Versicherte. Den Vortheil davon hat der fiskalische Arbeitgeber. Die Begründung führt gegen die Vorschläge des ersten Entwurfes „schwerwiegende dienstliche Gründe“ ins Feld; es soll dadurch die „Personen“ eines Beamten, der von Anfang der Erkrankung an für dauernd dienstunfähig zu achten war, vor Ablauf eines halben Jahres, unter Umständen noch länger und die Wiederbesetzung der Stelle unmöglich gemacht werden. Dann mag man doch diese Personen für versicherungspflichtig erklären.

Das bestehende Gesetz enthält seit 1892 die Bestimmung, daß Personen, die ununterbrochen oder im Laufe von 12 Monaten für 13 Wochen Krankenunterstützung bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Krankheitsfalles, der durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate nur für eine Gesamtdauer von 13 Wochen Krankenunterstützung beziehen dürfen. Die Bestimmung ist geschaffen nach den Motiven „zum Schutze der Rassen gegen eine ungerichtete Ausbeutung durch Personen, die mehr invalid als krank sind.“

Der erste Entwurf hatte auch die wiederholte Unterstützung „im Laufe der nächsten 12 Monate“ auf 26 Wochen bemessen; jetzt ist diese nur auf 13 Wochen bemessen. Die Begründung führt dafür kein Wort mehr an, wie die Begründung für die Novelle von 1892 sagte, obwohl man doch erwarten dürfte, daß weitere Schutzmaßregeln nicht vorgeschlagen werden würden, wenn nicht besondere Gründe dafür vorliegen. Man kennt aber gewiß keine solchen besonderen Gründe, sonst hätte wohl schon der erste Entwurf auf sie Rücksicht genommen. Der Vorschlag entspringt nur einem ganz unbestimmten Gefühl. So wie man die Anwendung des § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes erst vorschlug, ohne sich besondere Gedanken über die Wirkung zu machen, so acceptirte das Reichsamte des Innern diese verhärtete Schutzmaßregel, die in den meisten Fällen doch nur wirklich elende bedürftige Personen trifft, ohne viel nach Gründen zu fragen.

Ohne jede Begründung bleiben auch die Vorschläge für das erweiterte Eingriffsrecht der Behörden in die Rassenverwaltung. Es heißt dazu nur, daß „ein Schutz sowohl der Rassen selbst als auch der an ihr Theilhabenden, vor Allem der Versicherten, gegen willkürliches, eigenmächtiges oder unredliches Verhalten von Vorstandsmitgliedern und von Rechnungs- und Kassensführern erforderlich“ sei. Das bestreitet Niemand. Wirft man aber, daß zu diesem Zweck die neuen Vorschriften nöthig sind. Jetzt sind Vorstandsmitglieder sowie Rechnungs- und Kassensführer für pflichtmäßige Verwaltung haftbar wie Vorstände ihrer Verbände. Sie können zivilrechtlich haftbar gemacht werden und sind außerdem mit ehrenrührigen Strafen bedroht. Für die Hinterlegung des Vermögens der Rasse bestehen nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch ein Mißtraue- und Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde übermacht die Befolgung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften und kann sie durch Ordnungsstrafen erzwingen, sie kann die Rasse und alle ihre Akten und Bücher beliebig revidieren, Sitzungen der Rassenorgane verlangen oder selbst anberaumen und deren Verhandlungen leiten und unter Umständen selbst Vertreter zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Rassenorgane bestellen. Das halten wir für vollkommen ausreichend und der Entwurf liefert nicht den geringsten Beweis dafür, daß es nicht ausreichend ist. Die

die Geschäfte der Umgegend telephonisch wegen Deute, doch waren keine zu bekommen. Der Vorsitzende des Bundes in M. A. H. e. m. d. R. schickte einen Kollegen mit dem Bemerkten: In M. A. H. e. m. d. R. g. i. e. b. t. e. s. A. r. b. e. i. t. Das Bundesbuch hat uns der genannte Kollege ausgehändigt, zum Andenken werden wir dasselbe unter Glas legen. Ein hiesiger Verbandskollege, welcher augenblicklich in einer Fabrik arbeitet, wurde zu Streikbrecherdiensten von einer katholischen Barmherzigen Schwester angehalten. Das katholische Gesellenhaus versuchte, einen Kollegen in die Brauerei hineinzubringen, Steuerassessor, Arbeiter christlicher Gewerkschaften u. A. Alles wird in Bewegung gesetzt, Schulkollegen zu Fuß und per Rad sind in der Brauerei und in der Nähe derselben zu sehen. Das schadet aber nichts, denn bis jetzt ist nur ein Streikbrecher drin. Derselbe ist in Herrn Brauer's Villa, sonst scheint es, daß er wie im Käfig gehalten wird. Die ausgesperrten Kollegen sind aber gut auf dem Posten, so leicht kommt keiner der Ausschreiber durch, denn wir haben um Brauer's Geschäft Tage- und Nachtschicht eingeführt, d. h. Streikposten angestellt. Wenn der Professor, Herr Brück, die neu ankommenden Kollegen abholen will, haben wir sie schon immer in unserer Mitte. Ausständig sind 9 Brauer, 1 Küfer, 2 Keller, 1 Kutscher und 1 Hilfsarbeiter. Im Geschäft geblieben sind: Braumeister, Oberbursche, Maschinenmeister, Maschinist, Flaschenmeister, Sattler, 2 Kutscher und der Gärtner.

Nachdem die Kommission der freien Gewerkschaften abschlägig beschieden wurde, beschäftigte sich eine Volksversammlung mit den Differenzen. In dieser Session unter Vorsitzender Frau-Gibberfeld und der Redaktoren der „M. A. H. e. m. d. R.“, Gilsbach-Röhl, die vielen Mißstände in der Brauerei Brauer ins rechte Licht und betonten, Herr Brauer möchte, anstatt Waisenhäuser und Altkuren zu stiften, die mit dem Gelde bezahlt sind, das aus den Knochen der Brauereiarbeiter gezogen ist, lieber den Brauereiarbeitern ein paar Pfennige mehr bezahlen. Die Versammlung urtheilt denn auch dementsprechend über Herrn Brauer's Handlungsweise, und wurde über die Brauerei einstimmig der Boykott verhängt. — Das hat sich Herr Brauer wohl nicht träumen lassen, denn nun hat er die Witthe, welche durchweg unabhängig sind, auf dem Halse, da in den betreffenden Wirtschaften sozusagen kein Bier mehr getrunken wird, weil wir nicht nur die Sympathie der Arbeiter, sondern auch der anderen Stände haben. Einige Witthe haben das Bier bereits abbestellt, verschiedene erklärten, es ebenfalls zu thun, wenn der Zustand nicht in kürzester Zeit beigelegt ist. Jetzt, wo Herr Brauer keinen Ausweg mehr weiß, hat er zugesichert, den Brauereiverein (besteht aus 36 Betrieben) zusammen zu rufen und dahin zu wirken, daß drei Brauereiarbeiter der betreffenden Brauerei in der Versammlung vorstellt werden. — Wir raten den Kollegen der Brauereien M. A. H. e. m. d. R. u. h. v., der Brauerei Brauer fernzubleiben, da der Zustand doch zu unsern Gunsten beendigt wird. Es schicken nämlich die Braumeister, darunter Herr Haverkamp von Brück u. Gahn, die Anschieber von ihrer Brauerei nach der Brauerei Brauer, um auf diese Weise das gesperrte Geschäft mit Deuten zu versehen.

† **Post** (Sachsen-Altenburg). Bereits im Oktober vorigen Jahres hatte man in hiesiger Brauerei einen Kollegen wegen angeblichen Arbeitsmangels entlassen, der aber nach zweimaligem Vorstellwerden der Zehntelsteuerleitung in Gera und des Gewerkschafts-Kartells Meerane wieder an seinen Posten gestellt wurde. Aus nicht ganz klargestellten Gründen wurde selbiger Kollege am 2. Februar nach 14tägiger Kündigung wieder entlassen. Die Leitung der Zehntelsteuer Gera sowie das Gewerkschafts-Kartell machten wiederholt — schriftlich sowohl wie auch mündlich — den Versuch, den Kollegen wieder unterzubringen. Da hier seitens der Parteien Behauptung gegen Behauptung stand, die in keiner Weise und seitens keiner Partei durch genügende Beweise hochgehalten werden konnten, und ein ernstlicher Konflikt, dessen Folgen im Voraus unübersehbar waren, vermieden werden sollte, gab man seitens der Organisation zu Gunsten des vorgelegten Lohnanspruchs nach, da der Kollege sich auch nicht gerade viel aus dieser seiner WiederEinstellung versprach, da ein vertragliches Verhältnis kaum wieder zu Stande gekommen wäre.

Nach dem Tarif, welcher vom 1. März 1903 bis 28. Februar 1905 Gültigkeit hat, wurde folgendes vereinbart: Lohn bei der Einstellung für Brauer, Böttcher und Maschinisten 20 Mk., nach einem Jahre 21 Mk., nach zwei Jahren 22 Mk. (jetzt 20 bis 21 Mk. im Monat, je nach Belieben). Die Arbeitszeit, die bis jetzt in den Sommermonaten von 4-7, sogar bis 8 Uhr dauerte, wurde für dieselben Monate von 5-6, mit 3 Stunden Pausen, während der Wintermonate von 6-6, mit 2 Stunden Pausen, festgesetzt. Ueberstunden, wie Bierlaufen und Hausenwidern u. A., werden durch Freigabe an der übrigen Arbeitszeit entschädigt. Die Sonntagsarbeit wird auf das Minimalste beschränkt; Dujour, wenn nötig gehalten, wird mit 3 Mk. entschädigt. Werden Ungerlerne an Stelle der Gelehrten gestellt, erhalten sie dieselben Löhne wie Besten. Bei familiären Vorkommnissen sowie bei militärischen Uebungen und Krankheiten werden die ersten 14 Tage mit dem vollen Lohn entschädigt. Bei Streitigkeiten der Parteien wird die Zahlstelle Gera mit zugezogen. Da der Vertrag von der Zahlstelle Gera sowie vom Gewerkschafts-Kartell einerseits und dem Besitzer Herrn Koppisch andererseits unterzeichnet ist, glauben wir einem längeren

Frieden entgegengehen zu können. Ferner geben wir uns der Hoffnung hin, daß die organisierten Kollegen dies zu würdigen wissen und gemäß des Wunsches ihres Arbeitgeber mit helfen, daß Alles in dem Verband vereinigt wird. Das ihnen gebotene Arbeitsfeld ist ein großes und läßt in Bezug auf Lohn- und Existenzverhältnisse viel zu wünschen übrig.

Rundschau.

— Der Streit zwischen zwei Arbeitern stelle einen gesetzlichen Entlassungsgrund nicht dar und auch eine Drohung rechtfertigt die pflüchliche Entlassung nicht, entschied die Kammer V des Gewerbegerichts Berlin. Ein Arbeiter, der wegen Streik und Bedrohung des Anderen bei der Arbeit entlassen wurde, erhebt die beanpruchte Lohnentschädigung wegen unberechtigter Entlassung angesprochen.

— Die berechnigte „Schwarze Liste“ und der gesetzliche Boykott. Das neueste Heft der Reichsgerichtsentscheidungen veröffentlicht eine wichtige Entscheidung, die das Koalitionsrecht betrifft. Es handelt sich um die Klage von mehreren Arbeitern wider einen Unternehmer, der sie im Verlauf eines Lohnkampfes durch eine schwarze Liste bei den Firmen seiner Branche in Verfall gebracht hatte. Sie sagten in der Klage, daß die in dem Zirkular aufgestellten Behauptungen unwar, beleidigend und geeignet seien, ihren Erwerb und ihr Fortkommen zu schädigen, daß das Ersuchen, keinen von ihnen mehr in Arbeit zu nehmen, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, der zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des verletzten Rechtsanspruches, also zur Berichtigung der unwarharen Darstellung und Veröffentlichung des Widerwärtigen, dann aber auch zum Ersatz des ihnen entstandenen Vermögensschadens verpflichte. Die Klage wurde von allen Instanzen, zuletzt vom Reichsgericht abgewiesen. In der jetzt vorliegenden Begründung über die Abweisung heißt es: Wenn auch feststehe, daß das Rundschreiben den Klägern Schaden zugefügt habe, so enthalte es durchaus nichts, was den guten Sitten zuwiderlaufe. Der Schwerpunkt des Zirkulars liegt in der an die Adressaten gerichteten Bitte, die 88 Arbeiter nicht einzustellen; der hiermit verfolgte Zweck, in dem ausgebrochenen Lohnkampfe ihre Lohnbedingungen durchzusetzen und den Widerstand der Arbeiter zu brechen, sei nicht unbillig. Allerdings sei in solchem Kampfe nicht jedes Mittel erlaubt, aber: „die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite in Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den andern Theil geübten Druckes oder Willenszwanges haben und auf die materielle Schädigung des Gegners, soweit solche mit der zeitweiligen Beeinträchtigung seiner Erwerbsslage verknüpft ist, abzielen, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittenlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte“. Die Rechtsordnung müsse auch hier dem freien Spiel wirtschaftlicher Kräfte Rechnung tragen. Ausschreitungen und Auswüchse allerdings, wie Geschäftsperre und Boykott, könnten unter Umständen unter § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches fallen — das Aufstellen dieser schwarzen Liste aber, welche ja nicht den Gegner dauernd habe nöthigen sollen, enthalte etwas rechtlich Verbotenes nicht.

Dieses Urtheil illustriert wieder einmal die „Rechtsgleichheit“ der Unternehmer und der Arbeiter auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes. Geschäftsperre und Boykott sind also nach Ansicht der gelehrten Juristen des Reichsgerichts „Ausschreitungen und Auswüchse im Lohnkampf“ — und diese Ausschreitungen und Auswüchse sind die Mittel der Arbeiterkraft. Die schwarze Liste aber ist ein berechtigtes Mittel — und sie ist das Mittel der Unternehmer. Wer die wirtschaftlichen Verhältnisse auch nur annähernd kennt, wird wissen, daß es sich bei den schwarzen Listen der Unternehmer nicht darum handelt, die Arbeiter zum Nachgeben zu bewegen, sondern daß es sich um die Rettung der sogenannten Mädel-führer, um einen Machtwort der Unternehmer für lange Zeit handelt. Dahingegen können Boykotts und Geschäftsperren gar keinen anderen ersichtlichen Zweck für die Arbeiter haben, als daß durch sie die Unternehmer zum Nachgeben geneigter gemacht werden sollen. Aber es ist nun einmal so in unserer Rechtsprechung, schwarz wird weiß und weiß wird schwarz; wir sind daran schon gewöhnt.

Quittung.

Vom 16. bis 22. Februar gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Leipzig 2, —. Ulm 24,37. Wiesbaden 31,90. Essen 32,74. Düsseldorf I 122,76. Göttingen 3,90. Kesselfeld 2,40. Trier 1, —. Dggersheim 20,71. Weimar 34, —. Zwickau II 44,20. Nordhausen 13,25. Wittenberge 24, —. Silbesheim 14,00. Hannover 208,63. Alen 38, —. Zwickau I 60, —. Garm 37,80. Uelzen 4,20. Kassel 218,70. Jechow 5, —. Salzgum 2,76. Trier 1,20. Coesfeld 4,80. Sudensberg 5,90. Langensalza 2,27. Kempten 226,33. Suhlau 1,60. Straßmaas 7,30. Magoldshausen 1,60. Gernesseil 2,20. Für Inserate ging ein: Flensburg —40. Hannover 2, —. Dormagen 2, —. München 1,60. Bürmeng 1,60. Dresden 1,80. Qalberstadt 1,60.

Für Abonnements ging ein: Köln 1,50. Brauer-Fachverein Wyl 5,65. Für Protokolle ging ein: Ulm 2,40. Material ist abgefaßt: Leipzig 1600 Markten à 30 Pf., Kempten 50 Mitgliederbücher und 800 Markten à 30 Pf., Wollheim 1600 Markten à 30 Pf., Hannover 6600 Markten à 30 Pf., Ansbach 600 Markten à 30 Pf., Hamm 1200 Markten à 30 Pf., Bremen 300 Markten à 15 Pf.

Verbandsnachrichten.

* Die Zahlstellen-Verwaltungen ersuche ich um schleunige Mittheilung, an welchen Orten Hamberger „Hofbräu“-Bier verzapft wird. M. Gehl, Nürnberg, Restaurant Schillerplatz.

* Amsterdam. Vertrauensmann für die nach Amsterdam reisenden Mitglieder ist J. W. E. J. A. M. Amsterdam, P. O. Nade 89.

* Brüssel. Vertrauensmann für die nach Brüssel reisenden Mitglieder ist F. Müller, Rodelberg bei Brüssel Rue de la Station 5.

* Frankfurt a. O. Vorsitzender ist Hugo Hoffmann, Breitestraße 33, Kaffirer Otto Hänke, Mühlenerstraße 330.

* Gera. Der Brauer Hans Brunner aus Schwarzburg bei Lützenreuth (Oberpfalz), geb. 23. 6. 1874, Verb.-Nr. 17320, zuletzt Brauerei Hammer, Plauen i. V., ist abgeweiht, ohne sein Eintrittsgeld und Beiträge, zusammen 2,20 Mk., bezahlt zu haben.

* Halberstadt. Reiseunterstützung wird im Gewerkschaftshaus* ausbezahlt, daselbst befindet sich auch die Herberge.

* Kassel. Unterstüttung zahlt der Kaffirer Mechtold, Wollhagerstraße 39a, Notenditmolde, Mittags 12—1 Uhr, Abends von 6—8 Uhr aus.

* Kiel II. Der Kaffirer und Unterstüttungsausgeber O. J. Lenker, Weisenburgstraße 26, ist jeden Donnerstag von 8—10 Uhr Abends in der Wohnung anwesend.

Versammlungen finden statt in:

Böckum. Sonntag, 1. März, 8 1/2 Uhr, bei Döll.

Chemnitz. Sonntag, 1. März, 2 1/2 Uhr, in Rödel's Restaurant, Senefelderstraße. Alle erscheinen.

Deffau. Sonntag, 8. März, 3 Uhr, bei Stelzer.

Düsseldorf (Sektion II). Jeden ersten Sonntag im Monat, 5 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“. Mitglieder der Sekt. I werden ersucht, sich möglichst daran zu betheiligen.

Friedberg. Sonntag, 1. März, bei Jhl. Erscheinen aller erwünscht.

Gärtenwalde. Freitag, 27. Februar, im „Schloßkeller“.

Halberstadt. Sonntag, 8. März, 3 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Gerberstraße 15. Wegen wichtiger Angelegenheit alle erscheinen.

Hamm. Sonntag, 1. März, 2 Uhr, im Lokale des Herrn Winkler, Königstraße 31.

Kassel. Sonnabends nach dem 15. eines jeden Monats, 8 1/2 Uhr, im Lokale Wittrod, Schäfergasse 33.

Kittingen. Jeden ersten Sonntag im Monat, 2 Uhr, im Gasthaus „Zum goldenen Löwen“. Nichtmitglieder ebenfalls willkommen.

Köln a. Rh. Sonntag, 1. März, 1 1/2 Uhr, bei Gompesch, Kämmergasse 18: Oeffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung. Referat des Hauptvorstehenden Brauer-Hannover. Zahlreicher Besuch wird erwartet.

Lehr. Jeden ersten Sonnabend im Monat im Gasthof „Zum Geißl“.

Leipzig. Sonntag, 1. März, 3 Uhr: Oeffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung in Weigert's Konzerthaus („Hüringer Postkammer“), Kreuzstraße 14. Referent: Siedlein über: „Sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Brauereiarbeiter von Leipzig und Umgegend verbesserungsbedürftig?“ — Stellungnahme zu dem von der Lohnkommission ausgearbeiteten Lohnantrag. — Alle Mann zur Stelle.

Leutkirch. Sonntag, 1. März, präzis 2 Uhr, im Lokal „Stone“.

Schönebeck. Sonntag, 1. März, Abends 7 Uhr, im Vereinslokal Mähk, „Feldschlösschen“. Referent in der Versammlung. Mitgliederbücher mitbringen.

Schwenningen-Willingen. Sonntag, 1. März, 2 1/2 Uhr, im „Grünen Baum“ in Schwenningen. Alle erscheinen.

Schweinfurt. Sonntag, 8. März. Wichtige Tagesordnung.

Stegen-Niederschelden. Sonntag, 1. März, im Versammlungslokal.

Wiesbaden. Freitag, 6. März, und ferner jeden ersten Freitag im Monat.

Vergnügungs-Anzeigen.

Zweigverein Frankfurt a. M. Sonnabend, den 7. März, im Lokale des Herrn A. Behr, Sachsenhausen, Gartnerweg Nr. 56/57: Abendunterhaltung, bestehend in Gesang, komischen Vorträgen, Konzert, Tanz u. A. Anfang 8 Uhr. Um zahlreichem Besuch wird ersucht.

Um die Adresse des Kollegen Jos. Neumaier aus Ellinghofen (Bayern), früher in Offenbach, ersucht Die Exped. der Br.-Ztg.

Wo befindet sich der Brauer Georg Martin? Zuletzt in der Poststraße Altkien-Brauerei beschäftigt, war im August vor. Jahres in Hannover fremd. Auskunft erbittet Der Hauptvorstand.

Reise in einem Orte von 6000 Einwohnern gelegene oberegährige

Brauerei will ich zum 1. April d. J. auf Prozente vergeben oder verpachten, resp. verkaufen. Brauer, die selbstständig arbeiten können, wollen sich an mich wenden.

August Sielaff, Heddingen i. Anh.

Gebr. F. Benzin- und Petroleummotoren kaufte sub. „Motor“ postlagernd Weimar.

Rückzug. Ich nehme hiermit alle meine mit Brief vom 8. April 1902 gemachten Anschuldigungen gegenüber der Brauerei Wiedel in Basel zurück. **Emil Hügli, Straß.**

Mittheilung. Sämtlichen organisierten Brauereiarbeitern, die nach Zürich kommen, zur Kenntniß, daß unser Arbeitsnachweis und Verlehr nicht mehr bei Bentele, „Zum Roseneck“, sondern beim Kollegen Wohnhaas, Alt-Herbergswaier „Zur Hoffnung“, vorläufig „Löwenhof“, Ede-Rothwands-Bäderstraße, ist.

Empfehlung. Indem wir die Sektion Zürich des Schw. Br.-Arb.-Verb. ihren Arbeitsnachweis übertragen hat, erörtere ich gleichzeitig meinen früher auf der „Hoffnung“ geführten Brauer-Verkehr wieder und halte mich den nach hier kommenden Kollegen bestens empfohlen. **Adolf Wohnhaas.**

Rauchfleisch, echtes Rothhaler Bauerngeflüchtes, verkaufen per Packung pro Pfund für 1 Mt 5 Pf. Kochschinkenvoll **X. Englmüller,** Rauchfleisch-Verkaufsgeschäft, Pfarrkirchen, Niederbayern.

Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 53

Breite Klapp-Milch. Straub-Milch. Stiefe Brauer-Milch. Kleine Klapp-Milch.

Zucker-, Nieren-, Blasen- kranke geheilt durch Liboriusquelle. Prosp. u. Broch. 60 Pf. in Brfm. 25 Fl. = Mk. 10, 50 Fl. = Mk. 20 exol. Packg., Nachnahme. Liborius-Brunnencantor, Paderborn.

Hannover. Central-Verkehr d. Brauereiarbeiter und Arbeitsnachweis von **Hans Kleinert,** Knochenhauerstr. 24, hält sich den durchreisenden Kollegen bestens empfohlen. **Sambred Logis.** — Gutes Essen. — Billige Preise.

Holzschuhe ohne Stiz. Man verlange Stoff. **H. Schäfer,** Hanau a. M., Schirstr. 5. auf Wunsch geripptes od. glattes Leder, leicht gehend — neueste Façons — Preis Mt. 3,50, mit Leder besetzt Mt. 4,50, speziell für Brauer.

Franz Stubenböck sen. Schneidermeister, München, Frauenstr. 23 I nahe Viktualienmarkt, beehrt sich, sein ältestenommirtes Spezial-**Maassgeschäft für Brauer** (durch vortheilhaftesten Einkauf neuester Stoffe, Ersparring bekannt theurerer Ladenmische leistungsfähig) in empfehlende Erinnerung zu bringen. Gemäß Lohnzahlung nach Tarif (mit entsprechender Abweichung bei billigen Sachen) wird für tadelloses, stets neuestes Façon, sowie beste Arbeit garantiert.

Aufklärende Schriften! zur Anschaffung sehr empfohlen: **Nienvenhuut, Die Bibel,** ihre Entzifferung und Geschichte, 96 Seiten brosch. 40 Pf. **Nienvenhuut, Der Gottesbegriff,** seine Geschichte u. Bedeutung, 80 S. brosch. 40 Pf. **Pütgenan, Jesuitenfrage,** 84 S. 20 Pf. **Stomke's Städtebuch,** Reiseleiter durch Deutschland und angr. Länder mit Eisenbahn- und Begefahrte, geb. 1,20 Mt. Porto 20 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. von G. Stomke's Verlag, Viefelst.

Allen Kollegen und Bekannten von Heddingenhausen und Gerne für die rege Betheiligung und sinnreichen Geschenke anlässlich unserer Hochzeitfeier den herzlichsten Dank. **H. Gödicke u. Frau.** Unserm werthen Verbandskollegen und Vertrauensmann **Franz Eigmeier** und seiner lieben Frau **Rosina,** geb. Windmeier, nachträglich die besten Glückwünsche zur stattgefundenen Hochzeitfeier. Die Verbandskollegen vom Schwabenbräu, Düsseldorf.

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N^o 10.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnte & Löhner, Hannover.

Hannover,
6. März 1903.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Ausl. 2 Mk., u. Kreuzb. 2,50 Mk. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Insertate: die sechsgep. Petitzeile
30 Pf., 6. Wiederh. Rabatt. Und. Insertate die Petitzeile 20 Pf.

13. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die Gegenseitigkeitsbedingungen mit dem amerikanischen Brevierverband, wonach Mitglieder des diesseitigen Verbandes, die nach Amerika auswanderten, dort mit den Mitgliedern des amerikanischen Verbandes in Bezug auf Zuweisung von Arbeit in Unionbrauereien gleichgestellt wurden und Arbeit zugewiesen erhielten, sobald sie an der Reihe waren, haben zu einem Mißbrauch dieses außerordentlichen Vortheils für die diesseitigen Mitglieder geführt, welche der letzte Verbandstag in Hamburg durch Annahme einer entsprechenden Resolution zu beseitigen beschloß. Nach dieser Resolution sollte der Hauptvorstand das Weitere veranlassen.

Es bestand bisher keine strikte Bestimmung, wie lange Jemand dem Verbandsangehörigen müsse, um Anspruch auf eine internationale Reisefarte zu haben, die ihm in Amerika die vorbenannten Vortheile sichert; deshalb haben mehrfach Brauereiarbeiter, welche die Absicht hatten, nach Amerika auszuwandern, sich kurz vorher (1 bis 2 Monate) in den Verband aufnehmen lassen und glaubten dann zu einer internationalen Reisefarte berechtigt zu sein. Wie viele von denen bisher unsere schärfsten Gegner waren, kann zwar nicht beurtheilt werden, jedenfalls muß diesem Mißbrauch ein Ende gemacht werden, daß Jemand den Verband nur als Mittel zum Zweck benutzt, ihn nur sucht und ihn findet, wenn er ihn braucht.

Der Hauptvorstand hat deshalb im Einverständnis mit dem Hauptvorstand des amerikanischen Brevierverbandes Folgendes beschlossen:

In Anbetracht, daß es immer häufiger vorkommt, daß Brauereiarbeiter, die in Deutschland entweder indifferent oder als direkte Gegner jahrelang der Organisation gegenüber standen, sobald sie beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern, sich dem Centralverband anschließen, mit der Absicht, eine internationale Reisefarte zu erhalten, um die errungenen Vortheile der amerikanischen Brauereiarbeiter zu genießen, so beschließt der Centralverband deutscher Brauereiarbeiter im Einverständnis mit dem Verband der Brauereiarbeiter von Amerika, daß nur diejenigen Mitglieder eine internationale Reisefarte ausgestellt werden kann, welche wenigstens ein Jahr der Organisation angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind.

Nur in besonderen Ausnahmefällen soll von dieser Regel abgesehen werden und entscheidet hierüber der zuständige Verbandsvorstand.

Cincinnati. Hannover.

Für den Verband der Brauereiarbeiter von N.-Amerika.
National-Sekretär J. L. Born.

Für den Centralverband deutscher Brauereiarbeiter.
Der Vorsitzende: Georg Bauer."

Entlassung und Lohn in Krankheitsfällen.

Den Gesellen oder Gehilfen ohne Kündigung zu entlassen, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, berechtigt den Unternehmer der § 123, Ziffer 8 der Gew.-Ordnung. Die letzte deutlichere Bestimmung läßt ohne Weiteres erkennen, daß die kündigungsgelose Entlassung so lange möglich ist, so lange eben eine Krankheit abschreckend ist.

Die Worte „unfähig zur Arbeit“ lassen aber bei Vielen den Zweifel aufkommen, ob in diesem Falle auch Krankheit gemeint sei, die nicht abschreckend wirkt. Und doch ist es so: Wer durch Krankheit unfähig wird, die Arbeit fortzusetzen, kann ohne Kündigung entlassen werden.

Viele Unternehmer aber sind wiederum des Glaubens, daß sie, so lange die Krankheit dauert, nichts zu erklären brauchen und daß sie vielmehr berechtigt seien, wenn der Arbeiter nach seiner Wiederherstellung die Arbeit aufnehmen will, ihn einfach fortzuschicken, etwa mit der Begründung, „ich habe Deinen Platz besetzt“.

Dazu berechtigt das Gesetz den Unternehmer nicht. Wenn Krankheit den Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht, so besteht der Grund zur kündigungsgelosen Entlassung nur so lange, als die Unfähigkeit zur Arbeit eben besteht. Ist während der Dauer dieser Unfähigkeit die Entlassung nicht erfolgt, so ist in dem Moment, in dem der Arbeiter fähig ist,

die Arbeit wieder aufzunehmen, der Grund zur kündigungsgelosen Entlassung fortgefallen, und es bleibt dem Unternehmer nur das Recht, den Arbeiter in der gesetzlich vorgesehenen Weise, also mit vierzehntägiger Frist, zu kündigen. In dem letzteren Falle bedarf es aber auch nie der Angabe eines Grundes. Wenn natürlich durch besondere mündliche oder schriftliche Arbeitsverträge — was auch im Wege der Arbeiterbewegung geschehen kann — die Kündigungsfrist überhaupt ausgeschlossen ist, so hat es dabei sein Bewenden, so daß in diesem Falle der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeiter sowohl während der Krankheit, als auch nach seiner Wiederherstellung ohne Kündigung zu entlassen.

Von diesem letzten Falle abgesehen, wird die Sachlage sofort eine andere, wenn die durch Krankheit begründete Unfähigkeit des Arbeitnehmers zur Fortsetzung der Arbeit von einer verhältnismäßig kurzen Dauer ist. Für diesen Fall kommt nämlich jetzt die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 616) zur Anwendung, daß der Dienstverpflichtete — und dazu gehört der gewerbliche Arbeiter ebenfalls — seines Anspruchs auf die Vergütung nicht verlustig geht, wenn er eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen seine Person betreffenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Ob die Zeit der Verhinderung als eine verhältnismäßig nicht erhebliche anzusehen sei, ist im Streitfall vom Richter zu entscheiden. Jedenfalls wird eine Krankheit, die nur wenige Tage den Arbeiter an der Arbeit hindert und nicht abschreckend wirkt, nicht zu den Gründen zu rechnen sein, welche eine kündigungsgelose Entlassung rechtfertigen. Ebensovienig ist der Arbeitgeber berechtigt, die Entlassung etwa deshalb auszusprechen, weil er vermutet, daß die Krankheit den Arbeiter für einen Zeitraum von erheblicher Dauer an der Arbeit verhindern werde; auch damit wäre dem Unternehmer nicht geholfen, daß ein Arzt diese Vermuthung ausgesprochen hätte. Die Thatsache, daß der Arbeiter nach wenigen Tagen wiederhergestellt wäre, würde die Grundlosigkeit der kündigungsgelosen Entlassung ausreichend darthun bezw. die Anwendung des § 616 rechtfertigen.

Es liegt nahe, hierbei auch die Frage zu erörtern, wie es mit dem Lohn steht für die Zeit, in welcher der Arbeiter an der Arbeit verhindert ist. Wenn es sich um eine Behinderung von kurzer Dauer handelt, hat der Unternehmer den Arbeiter, falls sich derselbe in festem Lohn bei ihm befindet, auch für die Tage seines Fernbleibens den Lohn zu gewähren, und er darf diesen nur um so viel kürzen, als dem Arbeiter aus der gesetzlich vorgesehenen Krankenversicherung zugeflossen ist.

Ist die Krankheit von längerer Dauer, so hat der Unternehmer, gleichgiltig, ob er eine Entlassung des Kranken vorgenommen oder denselben behalten hat, den Arbeiter nicht zu entschädigen für die Zeit, während derselbe keine Arbeit leistete.

Handelt es sich um einen Arbeiter, der nach Accord entlohnt wurde, so hat der Unternehmer nicht — wie mitunter geglaubt wird — etwa Anspruch darauf, daß für die nicht geleistete Arbeit bezw. die dadurch hervorgerufene theuere anderweitige Fertigtstellung Ersatz geleistet werde. Geringegen muß der Theil der Accordarbeit, den der Arbeiter vor seiner Erkrankung noch ausgeführt hat, von dem Unternehmer bezahlt werden. Es ist in diesem Falle nebensächlich, ob die Behinderung von kürzerer oder längerer Dauer ist oder selbst zur Entlassung führt.

Wenn übrigens trotz Accordarbeit ein Mindestlohnsatz vereinbart war, so ist für den Fall, daß der Lohn für die geleistete Arbeit nicht den Mindestlohnsatz erreichen würde, welcher auf die Zeit, die auf die Arbeit verwendet wurde, entfallen müßte, der Mindestlohnsatz der Berechnung zu Grunde legen.

Bei Behinderung von kürzerer Dauer ist logischer Weise dieser Mindestlohn auch für die Zeit der Abwesenheit zu gewähren.

Jedem welcher Abzug aus dem Grunde, daß die Arbeit von einem Anderen fertiggestellt werden mußte, wäre mit Erfolg anzufechten.

Der Arbeiter hat es also durchaus nicht nötig, im Falle einer Erkrankung sich mit jeder beliebigen Erklärung des Unternehmers zufrieden zu geben; er sollte sie in jedem Falle auf ihre Berechtigung hin prüfen — und wenn dieselbe nicht völlig zutreffend ist, den Rechtsweg beschreiten.

Theodor Gutz,

Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Der Bundesrath hat an dem Entwurfe des Reichsamts des Innern noch einige Änderungen vorgenommen. Die wichtigste davon ist, daß die Ausschließung der Frauen und Ausländer von Vorstandsämtern wieder beseitigt ist, was dadurch erreicht wird, daß in dem beantragten Zusatz zu § 34a nur noch der § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannt ist, nicht aber der § 31. Die Begründung sagt dazu auch, daß der § 31 weggelassen worden ist, weil weder Frauen noch Ausländer von den Vorstandsämtern ausgeschlossen werden sollen. Schon bald nachdem auf Grund der Veröffentlichung der Vorlage durch die „Frankfurter Zeitung“ die Ausschließung der Frauen durch die vorgeschlagenen Vorschriften lebhaft kritisiert worden war, wurde offiziell erklärt, eine solche Wirkung sei gar nicht beabsichtigt gewesen. Man scheint im Reichsamte des Innern entweder die Bedeutung des § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vollständig erkannt, oder nicht gewußt zu haben, daß jetzt die Frauen an der Krankenverwaltung theilnehmen dürfen und vielfach auch theilnehmen. Dann ist die Höchstgrenze der zulässigen Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung noch weiter erhöht worden bis auf 3 Prozent gegen 2,4 Prozent des ersten Entwurfes und 2 Prozent des bestehenden Gesetzes, und ebenso für die organisierten Zwangskassen die Höchstgrenze der Beiträge, soweit sie den Mitgliedern zur Last fallen, auf 3 Prozent gegen 2,4 Prozent des ersten Entwurfes und 2 Prozent des bestehenden Gesetzes bei der Erziehung der Kassen und auf 4 Prozent gegen 3,6 Prozent des ersten Entwurfes und 3 Prozent des bestehenden Gesetzes bei späteren Änderungen der Beitragshöhe.

Die nach § 3 des Gesetzes für Personen des Soldatenstandes zc. vorgeschriebene Befreiung von der Versicherungspflicht soll im Gegensatz zu dem ersten Entwurf in einer für diese Personen ungünstigeren Weise geregelt werden. Jetzt sind sie von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie für 13 Wochen Anspruch auf eine der gesetzlichen Mindestleistung entsprechende Unterstüßung oder Fortzahlung ihres Lohnes haben. Da jetzt die Mindestdauer der gesetzlichen Krankenunterstüßung auf 26 Wochen verlängert werden soll, änderte der erste Entwurf folgerichtig im § 3 nur die Worte 13 Wochen in 26 Wochen um, im Uebrigen blieben die Bedingungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht die bisherigen. Nach der dem Reichstage gemachten Vorlage soll jedoch die Befreiung eintreten, wenn für die ersten 13 Wochen die bisher vorgeschriebenen Ansprüche bestehen, für weitere 13 Wochen aber Ansprüche auf Pension oder Wartegeld im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes. Da das halbe Krankengeld nicht immer die Kosten für Arzt und Arznei sowie sonstige Heilmittel decken wird, sind diese Personen gegenüber anderen Versicherungsmitgliedern benachteiligt, indem für sie nicht für volle 26 Wochen ebenso hohe Ansprüche festgesetzt werden, wie für andere Versicherte. Den Vortheil davon hat der fiskalische Arbeitgeber. Die Begründung führt gegen die Vorschläge des ersten Entwurfes „schwerwiegende dienstliche Gründe“ ins Feld; es soll dadurch die „Pensionierung“ eines Beamten, der von Anfang der Erkrankung an für dauernd dienstunfähig zu erachten war, vor Ablauf eines halben Jahres, unter Umständen noch länger und die Wiederbeschaffung der Stelle unmöglich gemacht werden. Dann mag man doch diese Personen für versicherungspflichtig erklären.

Das bestehende Gesetz enthält seit 1892 die Bestimmung, daß Personen, die ununterbrochen oder im Laufe von 12 Monaten für 13 Wochen Krankenunterstüßung bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstüßungsfalles, der durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate nur für eine Gesamtdauer von 13 Wochen Krankenunterstüßung beziehen dürfen. Die Bestimmung ist geschaffen nach den Motiven „zum Schutze der Kassen gegen eine ungeschickliche Ausbeutung durch Personen, die mehr invalid als krank sind“.

Der erste Entwurf hatte auch die wiederholte Unterstüßung „im Laufe der nächsten 12 Monate“ auf 26 Wochen bemessen; jetzt ist diese nur auf 13 Wochen bemessen. Die Begründung führt dafür kein Wort mehr an, wie die Begründung für die Novelle von 1892 sagte, obwohl man doch erwarten durfte, daß weitere Schutzmaßregeln nicht vorgeschlagen werden würden, wenn nicht besondere Gründe dafür vorliegen. Man kennt aber gewiß keine solchen besonderen Gründe, sonst hätte wohl schon der erste Entwurf auf sie Rücksicht genommen. Der Vorschlag entspringt nur einem ganz unbestimmten Gefühl. So wie man die Anwendung des § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes erst vorschlug, ohne sich besondere Gedanken über die Wirkung zu machen, so acceptirte das Reichsamte des Innern diese verschärfte Schutzmaßregel, die in den meisten Fällen doch nur wirklich elende bedürftige Personen trifft, ohne viel nach Gründen zu fragen.

Ohne jede Begründung bleiben auch die Vorschläge für das erweiterte Eingriffsrecht der Behörden in die Krankenverwaltung. Es heißt dazu nur, daß „ein Schutz sowohl der Kassen selbst als auch der an ihr Theilhabenden, vor Allem der Versicherten, gegen willkürliches, eigenmächtiges oder unredliches Verhalten von Vorstandsmitgliedern und von Rechnungs- und Kassensführern erforderlich“ sei. Das befreit Keinem. Befristet wird aber, daß zu diesem Zweck die neuen Vorschriften nötig sind. Jetzt sind Vorstandsmitglieder sowie Rechnungs- und Kassensführer für pflichtmäßige Verwaltung haftbar wie Vormünder ihren Mündeln. Sie können zivilrechtlich haftbar gemacht werden und sind außerdem mit ehrenrührigen Strafen bedroht. Für die Hinterlegung des Vermögens der Kasse bestehen nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch ein Mißtraue- und Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbefugnisse übermacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Ordnungsstrafen erzwingen, sie kann die Kasse und alle ihre Akten und Bücher beliebig revidiren, Sitzungen der Kassenorgane verlangen oder selbst anberaumen und deren Verhandlungen leiten und unter Umständen selbst Vertreter zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Kassenorgane bestellen. Das halten wir für vollkommen ausreichend und der Entwurf liefert nicht den geringsten Beweis dafür, daß es nicht ausreichend ist. Die

Bekannte läppische Umfrage der preussischen Regierung nach der Verwendung von Kassengeldern zu sozialdemokratischen Zwecken scheint demnach nicht das gewünschte Material geliefert zu haben.

Die in dem ersten Entwurfe vorgeschlagenen Uebertragungs- und Aufrechnungsmöglichkeiten der Unterstützungsansprüche sind jetzt etwas eingeschränkt worden und dann ist noch eine Veränderung vorgenommen in der Vorschrift über die Festsetzung des ordentlichen Tagelohns. In dem ersten Entwurfe hieß es, daß den berechtigten Arbeitgebern und Versicherten Gelegenheit zu einer Aenderung gegeben werden müsse vor Festsetzung des ordentlichen Tagelohns. Jetzt sind aus Versicherten "Versicherungspflichtige" geworden. Warum diese Aenderung, erzählt man leider nicht.

Als Tag des Inkrafttretens bestimmt der Entwurf den 1. Januar 1904, woraus hervorgeht, daß die Regierung auf die Erledigung der Novelle durch den jetzigen Reichstag endgültig verzichtet hat. Sie wird deshalb die Forderungen der Vertreter der Arbeiterklasse auf eine gründliche Verbesserung des Krankenversicherungswesens, die weit über den gegenwärtigen Entwurf hinausgehen, noch ausbreiten dürfen können, um den dem neuen Reichstage vorzuliegenden Entwurf danach einzurichten.

(Vorwärts.)

Korrespondenzen.

Augsburg. Am 15. Februar fand hier eine gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung im "Wittelsbacher Hof" statt. Ueber das Thema: "Die wirtschaftliche Lage der Brauereiarbeiter betreffs Arbeitszeit, Arbeitsleistung, Entlohnung und wie kann eine Verbesserung herbeigeführt werden?" referierte Kollege Holzjurtner-München. Eingangs seines Referats kam Referent auf das Jahr 1895 zurück, wo in Augsburg die Fahnenweibe des Krankenunterstützungsvereins der Braugehilfen stattfand und er auch die Ehre hatte, an dieser Festlichkeit teilzunehmen, indem die Münchener Kollegen hierzu auch eingeladen waren. Man konnte die Wahrnehmung machen, daß die Arbeiter mit den Unternehmern Hand in Hand gingen, weil die Arbeiter noch nicht zum Bewußtsein ihrer schlechten Lage gekommen waren. Den Unternehmern lag es daran, die Arbeiter auf ihrer Seite zu halten und da die Unternehmung zur Fahnenweibe ein paar hundert Mark springen ließen, glaubten die Arbeiter schon Wunder, was selbige für sie getan haben. Betrachtet man aber die Verhältnisse in den Brauereien, so erhalten wir ein anderes Bild von dem "harmonischen Einvernehmen" zwischen Meister und Arbeiter. In größeren Brauereien ist hier noch eine Arbeitszeit von 14 Stunden zu finden, Löhne werden hier von 70 bis 80 Mark monatlich bezahlt, das ist ein Stundenlohn von 21 Pfennig. In kleineren Brauereien besteht eine Arbeitszeit von 15 bis 16, ja sogar 17 Stunden, bei einem Lohn mit Kost von 50, 40 auch 30 Mark pro Monat, also ein Stundenlohn von 10 bis 15 Pfennig. Auch sind noch Betriebe zu finden mit einem Wochenlohn nebst Kost von 6 bis 9 Mark, also ein Stundenlohn von 8 bis 10 Pfennig. Ist bei solchen Löhnen ein Arbeiter noch im Stande, eine Familie zu ernähren? Das ist unmöglich, muß ein Jeder sagen, hierzu muß auch noch, so gut es geht, die Frau beitragen und neben ihrer Hausarbeit sich einen Nebenverdienst suchen. Dadurch und durch die lange Arbeitszeit ist es den Brauereiarbeitern nicht möglich, irgend eine freie Stunde ihrer Familie widmen zu können. Wie diese Mißstände beseitigt werden können, diese Frage ist nur damit zu beantworten, daß sich alle Brauereiarbeiter organisieren, sich alle in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter aufnehmen lassen! Redner führte den Anwesenden die Verhältnisse in anderen Städten vor Augen, was dort die Brauereiarbeiter durch die Organisation erreicht und wie sie die Verhältnisse gebessert haben. Was in anderen Orten geschehen ist, könnte auch in Augsburg gemacht werden, wenn die Brauereiarbeiter einig und geschlossen zusammenstehen. Redner weist noch auf den Fall vor ca. 3 Jahren hin, daß ein Kollege hier am Orte sehr viel für Verbesserung der Verhältnisse getan habe, jedoch habe er sich von der betreffenden Betriebsleitung überreden lassen und habe den Feigling gemacht. Das, was damals war, könne jetzt nicht mehr vorkommen, denn er sei der felsenfesten Ueberzeugung, daß die jetzige Zeitung der Zahlstelle sich ihrer Pflicht bewußt ist und auch ihre Pflicht unbedeutend erfüllt wird. Im Interesse Aller sei es notwendig, daß Alle dahin wirken, daß die Zahlstelle des Brauereiarbeiterverbandes immer mehr an Mitgliedern zunimmt, und darf es kein Kollege an der Agitation fehlen lassen, denn nur durch Einigkeit können wir stark werden. Zum Schluß forderte er die Anwesenden auf, animiert durch die Sachzeitung ("Brauere-Zeitung") zu lesen und die Arbeiterpresse ("Augsburger Volkszeitung") durch Abonnement besser zu unterstützen, da ihnen dieses nur von Nutzen ist.

Ueber das Thema: "Wie wird in den meisten hiesigen Brauereien die gesetzliche Sonntagsruhe eingehalten?" referierte Kollege Samjermann, Augsburg. Derselbe führte den Anwesenden die seit Jahren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe vor Augen. Obwohl durch dieselben die Sonntagsarbeit teilweise eingeschränkt wurde, haben sich die hiesigen Brauereibesitzer noch nicht einmal bewegen gelassen, diese gesetzlich bestimmte Ruhe ihren Arbeitern autommen zu lassen. Schon jahrelang arbeitet ein großer Teil der hiesigen Brauereiarbeiter an der Abschaffung dieser traurigen und geschwundenen Verhältnisse und endlich hat sich doch der hochblühende Magistrat der Stadt Augsburg veranlaßt gesehen, hier einmal Hand anzulegen. Es ist traurig, daß in dieser Hinsicht sehr Vieles von den Brauereiarbeitern selbst vernachlässigt wird, denn an diesen liegt es, daß die Verhältnisse besser werden. Obwohl viele am Biertisch darüber kritisieren, helfen sie nicht mit dazu, daß es besser werde. Verschiedene halten noch zum Meister und verlassen diejenigen, welche für Abschaffung dieser Mißstände eintreten. Man muß es aber endlich einmal anders werden, es müßte hier ein Jeder mitbestimmen und mitarbeiten. Die Vorgänge beweisen, daß auch dem Magistrat und der Gewerbeinspektion an die Hand gegangen werden muß, denn diese können es nicht wissen, was für Arbeiten an Sonntagen vollzogen werden, und ob solche auch zulässig sind. Die Kontrolle, die jetzt der Magistrat eingeführt hat, muß auch von unserer Seite aus ausgeübt werden, und hierzu müßte ein jeder Kollege freiwillig mitarbeiten. Die Bezirkskommission, welche die Bestandsliste in Händen haben, müssen richtig ausgefüllt und das Material der Verwaltung übergeben werden. Redner erörtert der Versammlung verschiedene Vorkommnisse, zugleich bringt er auch in Erwägung, was in kürzester Zeit durch die Organisation schon erreicht worden ist, und so würde es auch im großen Ganzen besser gemacht werden, wenn die Brauereiarbeiter sich einig find, sich der Organisation anschließen und alle an der Verbesserung ihrer Lage mitarbeiten. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: "Die heutige öffentliche Brauereiarbeiterversammlung erklärt sich mit den Ausführungen beider Referenten vollkommen einverstanden; sie erhebt hieraus, daß nur eine geschlossene Kollegenschaft Befreiung der hiesigen Verhältnisse bringen kann. Sie verpflichtet sich daher, für Ausbreitung des deutschen Brauereiarbeiterverbandes unermüdet thätig zu sein und den hiesigen Zweigverein durch Beitritt zur Organisation zu unterstützen. Ferner ist sie beauftragt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Sonntagsruhe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß durchzuführen, eventuell dieselben noch weiter zu verbessern." Nachdem sich noch 6 Kollegen in den Verband aufnehmen ließen, richtete der Vorsitzende einige beherzigende

Worte an die Anwesenden, forderte sie auf zum guten Besuch der Mitgliederveranstaltungen, sowie der Bezirks- und Betriebsversammlungen, welche gegenwärtig abgehalten werden, und besonders müßte jetzt ein Jeder energisch in die Agitation eintreten.

Scherleben. Am 22. Februar fand in Scherleben eine Wähler- und Brauereiarbeiterversammlung statt, die gut besucht war, auch von Scherleben und einigen von Halberstadt. Das Referat über Zweck und Nutzen des Verbandes hielt Gen. Wendler von Halberstadt in leicht faßlicher Weise und wurde dem auch Lob für seine Ausführungen. Von der Aktien-Walzfabrik waren nur Einige erschienen, jedenfalls weil die Anderen dort auf Rosen gebettet sind, welches aber nicht der Fall sein soll, da Lohn- und Arbeitsverhältnisse dort und auch die Behandlung vieles zu wünschen übrig lassen. Möglichkeit bald noch wieder Versammlung stattfinden um dann den nicht Erschienenen wiederholt Gelegenheit zur Betheiligung zu bieten.

Halle. (Sektion II.) Die Versammlung vom 8. Februar beschäftigte sich mit der Angelegenheit Meier, der in der Brauerei Günther entlassen war, womit sich dann Sektionen, Besprechungen und eine Versammlung beschäftigten, und damit ihre Erledigung gefunden hatte, da ohne großen Schaden für die Zahlstelle ein anderer Ausweg nicht zu finden war, daß nach Verständigung mit Meier dieser eine Geldentschädigung von 180 Mark erhalten und auf eine Wiedereinstellung verzichtet hatte. In der Versammlung war man einerseits mit dem Ausgang der Angelegenheit nicht einverstanden, und wurde den Günther'schen Kollegen eine Rüge erteilt wegen ihrer Haltung gegen Meier und den Beschluß der öffentlichen Versammlung. Verdächtigungen seitens Meiers gegen den Vorsitzenden veranlaßten diesen, sein Amt niederzulegen, und wurde ein Beschluß durchgebracht, auf die Tagesordnung der nächsten stattfindenden Versammlung den Punkt: "Uebertritt zum Transportarbeiter-Verband" zu setzen. Da ein solches Verlangen einzelner, durch Aufhebung verbandsverdröffen gewordenen Mitglieder, die zusätzlich in der Mehrzahl anwesend sind, den Vorstand zu gar nichts verpflichtet und es jedem augenblicklich erregten und unüberlegt Handelndn freisteht, auszuweichen, so hatte der Vorsitzende dem entsprechend auch die Tagesordnung zu der Versammlung, die am 15. Februar stattfand, festgesetzt: 1. In welcher Gewerkschaft werden die Interessen der Brauereiarbeiter am besten gehahrt? 2. Mitgliederauswahl. — Gen. Schiele wies in guter Ausführung zunächst auf die schwärzigen Punkte der Gewerkschaften in ihrer Bewegungsbereichs der Mitglieder hin, womit sich schon mehrere Gewerkschaftslogen beschäftigten haben, und sprach sich entschieden gegen jede Zersplitterung der Brauereiarbeiter aus, obwohl er selbst im Transportarbeiterverband organisiert ist, da die Brauereiarbeiter geschlossen besser arbeiten könnten. Kollege Schiele wies auf die Unannehmlichkeit der Zersplitterung hin, da das Brauereigewerbe in sich viel tiefer in einander greife als andere Branchen, und ein Austritt nur Schaden bringe. Selbstverständlich waren auch Vertreter der Transportarbeiter von Magdeburg und Leipzig anwesend, die, wie es scheint, überall da zu finden sind, wo es die Gewerkschaftsbewegung zu Schaden geht. Einer derselben sprach sich auch gegen die Zersplitterung aus, dennoch fühlten sie sich veranlaßt, einzugreifen". Von dieser Seite ist man nachgerade schon Alles gewohnt. Ohne das Dazwischentreten dieser Leute wäre die Angelegenheit, sobald die klare Vernunft über die Erregung des Augenblicks gefestigt hätte, zur Zufriedenheit erledigt worden. Der Transportarbeiter Wendler, Magdeburg, erklärte sein "berechtigtes Eingreifen" dadurch, daß es bewiesen wäre, daß die Mitglieder nicht richtig vertreten werden. Der Mann ist garnicht fähig, die hier in Frage stehende, durch Verschulden Meiers so verzwickte Angelegenheit zu beurteilen, viel weniger eine Lösung zu finden, wenn er sich ein derartiges Urteil über Angelegenheiten erlaubt, die ihn garnichts angehen. Die Kommittee des "Uebertritts" wurde mit 32 gegen 27 Stimmen bei 4 unglücklichen Stimmen "beschlossen". Behaupten kann man, daß viele aus Unkenntnis gehandelt haben und sich die Sache bald überlegen werden. Immerhin ist diese Meinung des Friedens werth. Meier wurden nach der Versammlung Kasse und Bücher abgenommen, die Lokalkasse wird durch Gerichtsbeschluß herausgegeben. Kollegen, für uns giebt es nur ein Ziel, immer vorwärts für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen in unserem Verasse. Für uns heißt es, immer treu zum Brauereiarbeiterverband zu halten, die verschiedenen Anwohler sind verschwunden, wir werden auch ohne diese Verbesserungen schaffen, die dem Verband zur Ehre und den Mitgliedern zum Vortheil gereichen, und der vernünftige Teil der verheiratheten Kollegen wird bald unter unsere Fahne zurückkehren. Meier hat sich in seiner ganzen "Ehrenhaftigkeit" charakterisiert, hier paart sich wider das mit Beschränktheit, dem Transportarbeiter-Verband gönnen wir diesen Gelben. Würdig des Transportarbeiter-Verbandes ist jetzt auch die Agitation unter unseren Mitgliedern, bis zum Ekel werden diese mit dem "Agitationsmittel" der niedrigeren Beitzträge bearbeitet — eine Schande für das ganze Gewerkschaftsleben; jeder vernünftige Arbeiter giebt solchen Beuten den gebührenden Fuhrtritt.

Halle. In der kombinierten Versammlung am 23. Februar wurde der Antrag des Sauerwaldens Süddein-Beipzig, Zerschmelzung der beiden Sektionen, verhandelt. Nach längerer Diskussion wurde dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt. An der Abstimmung theilnahmen sich nur die Kollegen der Sektion II. Einstimmig wurden folgende Anträge angenommen: Die Beschwerde über die Agitation des Transportarbeiterverbandes gegen unseren Verband ist dem Kartell zur Regelung zu überweisen; und ferner ist eine Kommission zu wählen, welche mit den früheren Kassieren die Lokalkasse der Zahlstelle zu prüfen hat. Da der Vorsitzende der Sektion II wegen Verdächtigung seinen Posten niedergelegt hatte und durch den Uebertritt verschiedener Mitglieder in den Transportarbeiterverband einige Posten zu besetzen waren, wurde der Gesamtvorstand der Sektion II neu gewählt. Kollege Scheibe wurde dabei als 1. Vorsitzender wiedergewählt, Kühn 2. Vorsitzender, Bandt 1. und Radtke 2. Kassierer, Stubenrauch, Meier und Witzschler als Revisoren, Wötcher 1. und W. Teichmann 2. Schriftführer. Als Kartelldelegierter wurde Engert, als Stellvertreter Scheibe, und in die Lohnkommission Felix gewählt. Der Kassierer der Sektion I verlas hierauf die Abrechnung vom 4. Quartal und die Jahresrechnung; dem Kassierer wurde Decharge erteilt. Das Verkehrslokal für die durchreisenden Kollegen wurde nach dem Wunsch zur Prone, Königsplatz, verlegt. Hierauf referierte Kollege Lepitz Bericht über die Verhandlungen mit den Brauereibesitzern betreffs des Arbeitsnachweises. Einige Paragrafen, die hierüber nach ihrer Wahl durch den Arbeitsnachweis einzustellen, und den Prognostik von 5 auf 10 zu erhöhen, wurden zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen. Einem in Roth gerathenen Kollegen wurden 20 Mk. aus der Lokalkasse bewilligt. Einige Kollegen beschwerten sich über das Auftreten des neuen Verwalters in der Brauerei Freyberg. So soll dieser Herr verschiedene Sachen neu eingeführt haben, z. B. läßt er Sonntags während der Kirche Wagen schieben, Geheirer reinigen, Stall schuieren. Außerdem scheint es ihm nicht recht zu passen, daß während des Winterhalbjahres Sonntags die Kasse der Bierfahrer frei hat. Jedenfalls weiß Herr Freyberg von diesen Sachen nichts, denn wie bezweifeln sehr, daß dies von Herrn Freyberg zugegeben wird. Auch wurde Klage geführt über das Auftreten verschiedener Bundesgegellen in der Aktienbrauerei. Vor Allem scheint es sich einer Namens Witzle zur Aufgabe zu machen, die unorganisierten Kollegen vom Verbande abzuhalten, indem er die

Verbandszeitung und das Volksblatt als Heftblätter bezeichnet. Bekannt gegeben wurde, daß das diesjährige Stiftungsfest am 7. März in Osborg's Bellevue stattfinden. Mit einem kräftigen Schlußwort wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Hamburg. Sektion I. Am Sonntag, den 22. Februar, hielt unsere Sektion eine gut besuchte Mitgliederversammlung im "Hammonia-Gesellschaftshause". Hohe Bleichen, ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wies Kollege Döllinger die Verdächtigungen, die in der "Bundeszeitung" in Betreff der Urabstimmung über den paritätischen Arbeitsnachweis gegen uns losgelassen wurden, energisch zurück und konnte konstatieren, daß der Vertreter des 1889er Vereins bei der Urabstimmung, d. h. bei der Zählung der Stimmen zugegen war, und wurde die Zählung brauereireife vorgenommen. Ferner erklärte der Vertreter des Bundes öffentlich in der Mitgliederversammlung am 11. Januar, daß die Urabstimmung und die Zählung der Stimmen korrekt vor sich gegangen wären. — Da die Kollegen Schüle, Kest, Freigang, Köhn und Schulz ihren Verpflichtungen bis jetzt nicht nachgekommen waren, beschloß die Versammlung, dieselben zu freizehen. — Den Kartellbericht erstattete Kühn und hob derselbe hervor, daß in der letzten Sitzung Flugblätter vertheilt wären mit der Aufforderung, kein "Bambarger Hofbräu" zu trinken. Wichtiger der Kollegen wäre es nun, daß sie überall darauf hinwiesen, daß das Bier der genannten Brauerei boykottiert ist und dasselbe nicht mehr getrunken wird. Alsdann hielt Herr Kaufstötter einen sehr lehrreichen Vortrag über: "Persönliche Freiheit und korporatives Arbeitssystem", der mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. Bei dem 4. Punkt: "Der Erlös aus den Brauereien oder wie stellen sich die Kollegen zur Frage der Abschaffung des Freibiers", entstand eine lebhafteste Debatte. Einerseits war man für die Abschaffung der Freibiers schon aus Gesundheitsrückichten, andererseits war man der Ansicht, daß diese Sache noch nicht freigeiz wäre, schließlich wurde durch Antrag über diesen Punkt zur Tagesordnung übergegangen. — Den Kollegen, welche ihre Beiträge zum Bund eines Gewerkschaftshauses noch nicht entrichtet haben, beschloß die Versammlung, den fehlenden Betrag von der lokalen Unterstützungsliste abzuziehen. Eine andere Sache wurde von den Kollegen der Hansfabrikerei vorgebracht und soll dieselbe vorerst durch den Vorstand untersucht werden.

Hannau. Am 18. Februar fand unsere schlecht besuchte Generalversammlung statt. Aufnahme und Umföhrung war je eine zu verzeichnen. Nach dem Jahresbericht, den Kollege Döbler erstattete, fanden 12 Mitglieder, 3 öffentliche Versammlungen und 3 Vorstandssitzungen statt. Die Mitgliederzahl ist dieselbe geblieben, und wäre es sehr zu wünschen, daß sich die Kollegen dieses Jahr mehr an der Agitation theilnehmen, um die Zahlstelle wieder auf die alte Höhe zu bringen. Nach erfolgter Vorstandswahl erstattete Kollege Wogelmeid Bericht über die Nichterhaltung bei Krankheitsfällen. Im November v. J. hatte der Verein der Brauereiarbeiter von Frankfurt a. M. und Umgebung die Forderungen, welche von der Frankfurter und Hanauer Zahlstelle gemeinsam gestellt wurden, abgelehnt, bis auf eine Abschlagszahlung, nämlich eine Entschädigung bei Krankheitsfällen, und zwar: den verfertigten Arbeitern oder solchen, welche Familienväter sind, die Differenz zwischen dem Lohn und den Leistungen der Krankenkassen bis zur Dauer von 4 Wochen mit Ausnahme der ersten drei Tage und abzüglich 3 Mark pro Woche, den übrigen die Hälfte. Ferner bei militärischen Übungen pro Tag 1 Mk. bis zu 30 Mk. Die Entschädigung in Krankheitsfällen wird nach den bestimmten Sätzen nur in einem kleinen Theile der Vereinsbrauereien eingehalten, so auch in Hannau, wo in einer der größten Brauereien entweder gar nichts oder nur etliche Pfennige für den Tag vergütet werden, was natürlich mit der Vereinbarung im Widerspruch steht. Verschiedene Kollegen sprachen ihre Mißbilligung darüber aus und beschloß die Versammlung, sich nochmals mit der Zahlstelle Frankfurt in Verbindung zu setzen zwecks Regelung dieser Angelegenheit. Mit einem Appell zur besseren Agitation erfolgte Schluß der Versammlung.

Kassel. Die Versammlung vom 21. Februar war gut besucht. Gen. Garbe referierte über die Zukunft der modernen Arbeiterorganisationen, wobei er den Verfall in trefflicher Weise die Klassenkämpfe im Alterthum und der Jetztzeit vor Augen führte und die Anwesenden ermahnte, fest zur Organisation zu halten, denn nur dadurch kann unserer soziale Wohl gefördert werden. Unter "Verschiedenes" berichtete der Vorsitzende über den Fall Raumann und das Verhalten des Bekherten gegenüber der Zahlstelle und dem Hauptvorstande. R. ist trotz mehrfacher mündlicher Einladung durch den Vorsitzenden nicht erschienen. Auf Antrag Stephan wurde sein Ausschuß beantragt. Der Vorsitzende berichtete, daß die Angelegenheit der Hess. Aktien-Brauerei schon vorher geregelt war und die Kommission nicht vorfalscht werden brauchte. — Zur Generalversammlung vom 8. Februar ist noch folgendes nachzutragen. Nach dem Jahresbericht des Vorstehenden haben 15 Vorstandssitzungen, 12 Monatsversammlungen und eine öffentliche Versammlung stattgefunden. Kommissionen müßten zwölf Mal vorfalscht werden, halten aber nur theilweisen Erfolg zu verzeichnen, welches aber auf die Nachlässigkeit und unklaren Angaben der Kollegen zurückzuführen ist. Der Mitgliederbestand hat sich erfreulicher Weise sehr gehoben. Die Einnahmen betragen 1763,10 Mk. Unter den Ausgaben waren 437 Mk. Kranken-, 76 Mk. Arbeitslosen- und 50 Mk. Gemakregelunterstützung. An die Hauptkasse wurden 903,30 Mk. gefandt. Der Lokalkassenbestand ist von 28,90 Mk. auf 205,12 Mk. mit dem Ueberchuß vom Stiftungsfest gestiegen. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt. Ein Kollege wurde durch Versammlungsbeschluß wieder aufgenommen.

Odenburg. Die Versammlung vom 21. Februar wählte als Vorsitzenden Kollegen Stoll und nahm den Bericht vom 4. Quartal entgegen. Der Kassierer wurde entlastet. Es folgten der Bericht vom Kartell und die Wahl einer Lohnkommission. Von der Kosterbrauerei ließen sich 2 Mann aufnehmen, so daß dort jetzt 8 organisierte Kollegen sind. Dagegen ist in der Brauerei Ehlers nur ein Mann organisiert und wurde allgemein die Interesselosigkeit der Unorganisierten dieser Brauerei beklagt. Dollen hoffen, daß diese auch bald einsehen, daß sie nur durch Beitritt zum Verband ihre Lage verbessern können und dadurch Muthes zu erreichen sein würde.

Helmstedt. Trotz aller erdenklichen Mühe ist es bis jetzt nicht gelungen, die ca. 35 Brauereiarbeiter von S. W. Rippert für die Organisation zu gewinnen, obwohl genügend öffentliche Versammlungen stattgefunden haben und genügend Einladungen ergangen sind. Sollten sie sich vor den paar Bundesmitgliedern fürchten, die feinerzeit bei dem Streik von Metz, Düsseldorf, geliefert wurden, oder geht es Allen so gut, daß sie so ganz sorglos dahin leben und sich um keine Organisation kümmern? Die letzten Vorfälle dürften Allen, und auch den Bundesmitgliedern, die Augen öffnen, wie schnell die Herrlichkeit zu Ende sein kann, ohne daß man sich irgend etwas zu Schulden kommen läßt. Zwei Bundesmitglieder belamen nach Peterabend Streik im Schmaländer. Der Eine, der auch von Verbandsmitgliedern als tüchtiger Arbeiter bezeichnet wird, wurde entlassen, erhielt auch noch ein schlechtes Zeugniß, der Andere, der auch noch einen Kollegen hinausbrachte, wurde — beiderseits vor Älteren Kollegen. Als "treibender" Meißig ist er getreten den Tendenzen, des Bundes eine Stufe "höher" gekommen. Dieser Fall beweist, wie dem "Rohr", der seine Schuldigkeit getan hat, der Dank abgestattet wird, aber auch, wie die Kollegialität im Bunde gepflegt wird. Wir waren

neuert, ob die anderen Bundesmitglieder für den zu Unrecht Entlassenen eintreten würden. Aber kein Mensch sagte etwas von Vorstehern; aber sie können ja auch nicht, haben keinen Rückhalt irgendwo und müssen es sich ruhig gefallen lassen, wenn Einer nach dem Anderen durch den „bedrückten Kollegen“ — flegt. Die Brauereiarbeiter von E. W. Rippel mögen sich aber erinnern, daß der Brauereiarbeiterverband solche ungerechte Entlassungen denn doch nicht so hingehen läßt und jederzeit für die Rechte der Mitglieder eintritt. Organisiert Euch!

St. Johann-Saarbrücken. Die zur Gründung eines Zweigvereins der Brauereiarbeiter St. Johann-Saarbrücken und Umgegend einberufene Mitgliederversammlung beim Kollegen Mann, Naumburgerstraße, für Sonntag, den 15. Februar, war gut besucht. Die Gründung eines Zweigvereins wurde einstimmig beschlossen und zugleich auch die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Dem Vizepräsidenten wurde die Ausführung der Mitglieder und ermahnte die Kollegen zur Treue gegeneinander, zur Einigkeit und festem Zusammenhalten. Auch müsse jeder Kollege agiliten, um den neuangeordneten Verein hochzubringen, was von sämtlichen Kollegen mit großem Beifall begrüßt wurde. Drei Kollegen ließen sich aufnehmen und ein Mitglied unschreiben. Verschiedene kamen die schon bekannten vereinswertigen Vorstände in der Bürgerbrauerei zur Sprache. Nach einem kurzen Schlusssatz, in dem die Kollegen aufgefordert wurden, agitatorisch und organisatorisch thätig zu sein, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Wasserburg. Die Versammlung vom 1. März war nicht zum Besten besetzt und zwar aus dem Grunde, weil die Kollegen von Wasserburg schon einen Monat die Zeitungen nicht mehr bekommen, weil diese vom Postpersonal nach einer falschen Adresse getragen wurden. Den Kollegen werden die Zeitungen ausgehändigt und möchten sie diesen Verdruss verschlucken und fest agiliten zur nächsten Versammlung, welche am ersten Sonntag im April, Mittags 2 Uhr, in Quinner's Gasthaus stattfindet und in welcher der Vorsitzende der Zahlstelle Rosenheim anwesend sein wird.

Bewegungen im Verne.

Wamberg. Am 2. März sollte wegen der Forderungen mit darauffolgender Mahregelung und nachfolgendem Streit im Hofbräu Unterhandlung vor dem Einigungsamt stattfinden, doch lehnte Herr Direktor Matter vom Hofbräu es rundweg ab, in Unterhandlung zu treten und sagte, er wisse nichts von einem Streit u. die Leute seien selbst ausgezogen. Das ist der unverfälschte — Kapitalist, der jedenfalls auch nichts davon weiß, daß den Arbeitswilligen von Seiten des Betriebes ein Fest gegeben wurde. Die Brauereiarbeiter an allen Orten, wo Wamberger Hofbräu vertrieben wird, ersuchen wir, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß Herr Matter in angemessener Weise davon Kenntnis erhält, daß tatsächlich die Brauereiarbeiter vom Hofbräu wegen gerechter Forderungen ausständig sind.

Erlangen. Die Tarifverhandlungen mit der Brauerei Erlangen u. Schultze sind nun zum Abschluß gekommen. Die Unterhandlungen wurden von den Vertretern der Zweigvereine Nürnberg, Fürth und Erlangen geführt.

Der Tarif ist am 1. März 1903 in Kraft getreten und endigt am 31. Dezember 1906. Erreicht wurde 10stündige Arbeitszeit; 22 Mt. Mindestlohn für Brauer, Mälzer, Bierführer und Maschinenisten; 7 Mt. für Freibierabfüllung und 150 Mt. Wohnungszuschuß. Der Lohn steigt nach dem ersten Jahr auf 23 Mt., nach dem zweiten auf 24 Mt., nach dem dritten auf 25 Mt., nach weiteren 2 Jahren auf 26 Mt. und nach weiteren drei Jahren auf 27 Mt. Der Tarif ist rückwirkend auf die letzte Lohnaufbesserung. Tagelöhner erhalten als Mindestlohn 20 Mt., nach 3 Jahren 21 Mt., nach weiteren drei Jahren 22 Mt. Betreffs des § 616 des R. G. B. wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Arbeiter in Krankheitsfällen nach dem dritten Dienstjahr vom 4. Tage ab bis zum 14. Tage pro Tag 4 Mt., vom zweiten Dienstjahr pro Tag 3,50 Mt., und vom ersten Jahre ab täglich 3 Mt. erhalten. Bei militärischen Übungen erhalten die Leute eine Mark bis zu 30 Mt. Tagelöhner erhalten in Krankheitsfällen pro Tag 2,50 Mt. Der Tarif gilt für Nürnberg und Erlangen. Im Großen und Ganzen kann das Personal vorläufig mit dem Ergebnis der Unterhandlungen zufrieden sein. Ist auch nicht Alles erreicht, was gefordert wurde, so ist doch ein bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht worden. Aber für die Brauereiarbeiter gilt mehr denn je die Mahnung, ihre Organisation auszubauen, mit allen Kräften dahin zu arbeiten, daß auch der letzte Mann der Organisation angehöre. Fort mit der Gleichgültigkeit, fort mit dem Kostendünkel, dann wird es auch in den übrigen Erlanger Brauereien möglich sein, Tarife abzuschließen, die zu Vortheile der Brauereiarbeiter dienen werden.

Milheim a. Rh. Herr Brauer sieht sich bis jetzt noch nicht bemüht, zur Beilegung der Differenzen Schritte zu thun. Er behauptet, der Brauereibestehereverein wäre maßgebend; er thäte gern Alles, um die Sache aus der Welt zu schaffen, er dünne aber nicht usw. Wie aber die bis jetzt gepflogenen Unterhandlungen deuten, scheint es uns, als wenn Herr Brauer und mit ihm der Brauereiverein die Sache auf die lange Bank schieben wollen, sie rechnen jedenfalls darauf, daß die Sache einschlafen soll. Ein Beweis, daß Herr Brauer nicht gesonnen ist, die Differenzen zu beseitigen, ist, daß noch fortwährend Arbeitswillige angeworben werden. Am 1. März kam uns wieder eine Karte des Brauereimeisters an einen Kollegen in die Hände, der Kollege war aber nicht gesonnen, die traurige Rolle eines Streikbrechers zu übernehmen. Allerdings ist es der Firma mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gelungen, einige Streikbrecher herzulockern, natürlich wieder von dem Streikbrecherlieferer Böhm in Frankfurt a. M. Daß Böhm ganz genau weiß, daß hier Streik ist, theilte uns ein früherer Bundesmitglied aus Frankfurt mit. Zu Denjenigen, welche von uns abgegangen wurden und wieder zurückkehrten, sagte er, sie wären dumme Teufel, daß sie die Stelle nicht angenommen haben u. f. w. Diese Handlungsweise charakterisiert Böhm, aber auch die Kollegen. Erst besorgt er ihnen Stellung, nachher hilft er wieder mit, die Kollegen auf die Straße zu setzen, und dann gehen die Kollegen wieder hin und straken ihn den Dank dafür ab und lassen ihr Geld dort. Wenn man sich so verhalten läßt, ist man keine bessere Behandlung wert, das traurige Zeichen für die Kollegen selbst. Von Böhm wurden am 25. Februar wieder fünf Kollegen abgeschickt, darunter zwei junge, unerfahrene Burden, die wir schon einmal unter erheblichen Kosten zurückgeschickt hatten, von denen jeder außer Bismarck und Wilsdorf Logis und Verzeir 10,70 Mt. erhalten hätte, desgleichen jedem Geld für 10 Liter Bier, die sie pro Wana beim Böhm spendieren mußten. Man sollte es nicht für möglich halten, daß „Brauereigelehrte“ auf einer so tiefen moralischen Stufe stehen; das ist nicht mehr Dummheit — denn die „Kollegen“ hatten von uns schon Aufklärung erhalten — das ist der Gipfel der Gemeinheit. Diese werden sicher noch einmal lächtige „Kämpen“ im „Gesellenbunde“ zur „Gebung des Gesellenstandes“ werden. Der Transport dieser Helden gleich einem Gefangenentransport; sie wurden nicht hier in Milheim, sondern in der Nachbarstadt Kall „ausgeladen“, 2 Wochentage standen bereit, und dann ging es mit der Streikbrecherführung im Galopp in die Brauerei, wo zwei Polizisten am Thor postiert waren, um jedenfalls sofort einzugreifen, wenn — die Streikposten nicht vernünftiger wären,

als jedenfalls die Polizei denkt. Die Arbeitswilligen werden auch wirklich als Gefangene behandelt, so sind die Leute so eingeschüchert worden von der Betriebsleitung, daß sich Keiner vor's Thor getraut, obgleich ihnen von unserer Seite noch nichts in den Weg gelegt worden ist, im Gegentheil wünschen wir, daß wir die Kollegen über ihre so traurige Rolle, die sie spielen, aufklären könnten. Es mag nun sein, wie es will, jedenfalls ernten die Arbeitswilligen den Lohn für ihre jetzt so traurige Handlungsweise, sie werden es noch selber einsehen, wie verwerflich ihre Handlungsweise ist. — Die alten Lohn- und Arbeitsbedingungen waren folgende: Die Arbeitszeit der Brauer, Mälzer 10 1/2 Stunden, der Geizer mit wechselnder Schicht 10—12 Stunden. Lohn für Brauer, Mälzer, Geizer Anfangs 95 Mt., für Kutscher bei einer übermäßig langen Arbeitszeit (Touren von 16—18 Stunden) 80—95 Mt. Für Nacharbeiten wurden für 5 1/2 Stunden 1,50 Mt. vergütet, also die Nacharbeit wurde billiger gemacht als die Tagesarbeit; für sonstige Ueberstunden wurde nichts vergütet. Wie es mit der Einhaltung der Sonntagsruhe aussieht, beweist das Leute beschäftigt sind, die von September bis heute noch keinen einzigen freien Sonntag hatten. Trockenräume sind keine vorhanden, die „Badewanne“ gleicht eher einem Schweine-rog. Der Aufenthaltort für Brauer während der Pausen ist auch eher für Thiere geeignet, der Dreck und Staub liegt fingerdicke am Boden und an den Wänden. Der Gewerbeinspektor fände auch hier viele Arbeit. Die Mälzereiarbeiter sind keinen Tag ihres Lebens sicher, denn der Boden der oberen Malz-tenne ist so morisch und faul, daß bei der Arbeit ab und zu große Stücken Steine und Zement herunterfallen, und die Arbeiter in Gefahr sind, erschlagen zu werden. Der Dampfessel bleibt die ganze Nacht unter Feuer ohne Wartung, desgleichen ist die Maschine am Tage die meiste Zeit ohne Aufsicht, das Maschinenpersonal hat dann andere Arbeit zu verrichten, wie Schöpfen abwiegeln, Gerste und Malz pügen und umstechen, Schroteln usw. So wäre noch viel zu erwähnen und zu tadeln, doch davon später; hauptsächlich wird es nicht mehr möglich sein. Die Forderungen, die gestellt wurden, sind folgende: 1. 10stündige Arbeitszeit für Brauer, Mälzer; für Kutscher vom 1. April bis 1. Oktober von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, vom 1. Oktober bis 1. April von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends unter Beibehaltung von 1/2 Stunden Pausen für Sämtliche. 2. Bezahlung der Ueberstunden mit 50 Pf., der Sonntagsarbeit mit 60 Pf. 3. Einführung des Wochenlohnes: für Brauer, Mälzer, Geizer 25 Mt., steigend in 2 Jahren bis 27 Mt.; für Kutscher 23 Mt., steigend in 2 Jahren bis 25 Mt., 1 Mt. Spesen für Tages- und 50 Pf. Spesen für halbe Tagestouren. Bezahlung der Sonntags-Douleur mit 3 Mt. 4. Einführung eines Arbeiter-Ausschusses, Festsetzung dieses Tarifs für 2 Jahre und Abschaffung der noch bestehenden Mißstände. Wer die theueren Lebensmittels- und die Mietpreise in Betracht zieht, wie sie hier in Milheim gerade wie in jeder Großstadt vorhanden sind, muß zugestehen, daß diese Forderungen ganz und gar gerecht sind. Die Milheimer Arbeiterkraft wird dem einstimmig gefaßten Beschluß der Volksversammlung vom 20. Februar, das Brauer-Bier resp. die Wirtschaften, wo dieses verkauft wird, zu meiden, so lange nachkommen, bis die gerechten Forderungen der Brauereiarbeiter anerkannt sind. Bezug nach Milheim ist streng fern zu halten!

Gingefandt.

Hamburg. Da es mir durch Schluß der Debatte in der Versammlung der Sektion I am 22. Februar über die Beilegung der Differenzen des Freibiers unmöglich gemacht wurde, den verschiedenen Einwendungen zu entgegen, sehe ich mich veranlaßt, durch die Zeitung meine Meinung kund zu geben. Einleitend muß ich bemerken, daß bei der Beilegung des Antrages: „Wie stellen sich die Kollegen zur Abfüllung des Freibiers“ durch den Vorsitzenden große Heftigkeit ausbrach, sowie Rufe: Temperenzler u. laut wurden. Ich sah mich dadurch veranlaßt, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß man eine Frage, die vom hygienischen Standpunkt von solcher Wichtigkeit ist, von der heiteren Seite aufweist. Es herrschte auch, als ich zur Begründung der Sache das Wort erhielt, eine derartige Unruhe, daß die Meisten wohl überhaupt nichts verstanden haben.

Ich erkläre nun hierdurch nochmals, daß man absolut kein Temperenzler zu sein braucht, um sich mit dieser Frage zu befassen. Ich habe niemals die Behauptung aufgestellt, daß der uns gewährleistete Hausrunkel von 6 Litern pro Tag zu viel wäre. Der ganze Antrag war hauptsächlich gegen das Bier und da noch vorhandene unvernünftige Trinken gerichtet. Wer die Todtenliste unserer Verbandszeitung verfolgt, wird meistens als Ursache des Abnehmens Proletariatkrankheit finden. Nun bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß das Trinken die Hauptschuld trägt. Ich weiß ebenso gut, daß die lange Arbeitszeit, die Mälze, der plötzliche Temperaturwechsel, Hitze resp. Kälte und die immer größer an uns gestellten Anforderungen in der Arbeitsleistung die Hauptfaktoren sind, welche uns das Leben verkürzen. Das aber sollte doch Keiner verkennen, daß, wenn dann noch eine ungenügende Ernährung hinzukommt, der unmäßige Genuß des Bieres schädlich wirken muß. Es giebt verschiedene Kollegen, die es kaum erwarten können, bis sie in den nüchternen Magen Bier hineintragen können, und dies ist die Unvernunft, die mein Antrag treffen sollte. Aber auch als Lohnfrage kommt der Antrag in Betracht. Es ist doch eine unbestreitbare Thatsache, daß uns der Hausrunkel als Einkommen angerechnet wird. Sind nun die Kollegen aus Gesundheitsrückichten oder sonstigen Gründen gezwungen, sich dieses Bieres zu enthalten, so gehen dieselben einfach des Theils des Einkommens verlustig. Es wurde der Einwand erhoben, daß durch Bezahlung des Hausrunkels unser Einkommen sehr erhöht würde. Dieser Einwand ist ganz hinfällig, da uns, wie schon erwähnt, das Bier als Einkommen angerechnet wird. Einzelwärts wurde die Ansicht geäußert, weil jetzt alle Welt Sozialpolitik treibt, dies auch für mich das Reimotiv gewesen sei, den Antrag einzubringen. Hierauf möchte ich erwidern, daß ich bis jetzt nur Sozialpolitik getrieben habe, also dies nicht zutrifft, daß ich es jetzt „aller Welt“ nachmache. Andererseits wurde dem Antrage eine gewisse Berechtigung zuerkannt, jedoch gemeint, daß wir noch andere Sachen haben, als wie z. B. § 616, Arbeitsnachweis und Verkürzung der Arbeitszeit, die unbedingt vorher erledigt werden müßten. Daß wir mit § 616 noch nicht im Reinen sind, ist doch gewiß nicht unsere Schuld, da man es erst von Seiten der Brauereien sehr eilig hatte, jetzt aber, da man etwas verlangt hat, was dem Wortlaut des Gesetzes einigermaßen nahe kommt, auf die lange Bank damit gerückt ist. Ebenso verhält es sich mit dem Arbeitsnachweis, derselbe wird uns auch nie auf dem Präsentirteller gebracht werden.

Zum Schluß möchte ich den Wunsch aussprechen, daß diese Forderungen beitragen mögen, in Zukunft einen Antragsteller, ohne eine Begründung gehört zu haben, nicht wieder mit Heftigkeit zu empfangen, da dies auch nicht der Würde einer Organisation entspricht.

H. Neumann.

An die Vorstände und Verwaltungen sämtlicher Krankenkassen im Deutschen Reich!

Die seit Langem von der Regierung angeforderte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist seitens des Bundesrathes dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Die von den Krankenkassen gestellten Anträge und Wünsche, welche in Form von Petitionen und Beschlüssen der Regierung überreicht wurden, sind in der Hauptsache nicht berücksichtigt,

dagegen soll den Rassenvorständen und Rassenführern eine größere Verantwortlichkeit auferlegt werden. Bestimmungen, welche die geistliche Entwicklung der Krankenkassen auf dem Wege der Selbstverwaltung zu hinteren gerichten sind. Es ist demnach erforderlich, hiergegen Stellung zu nehmen und zu beantragen, daß die Gesetzes-Novelle so ausgebaut wird, daß die Krankenkassen Deutschlands diese als annehmbar bezeichnen können.

Nach dem Beschluß des Krankenkassen-Kongresses vom Jahre 1899 zu Berlin und gemäß einem weiteren Beschluß der Jahresversammlung des Reichsverbandes von Ortskrankenkassen im deutschen Reich vom Jahre 1900 in Nürnberg, berufen Unterzeichnete hiermit einen allgemeinen Krankenkassen-Kongress auf Sonntag, den 15. März 1903, Vormittags 10 Uhr, und Montag, den 16. März 1903, Vormittags 9 Uhr, im Lokale: „Neue Welt“, Berlin SO., Hasenhäide 108/114, ein, mit der Tagesordnung:

1. Stellungnahme der Krankenkassen Deutschlands zu dem Regierungsentwurf der Krankenversicherungsnovelle.
2. Anträge.

Zu diesem Kongress sind sämtliche Orts-, Betriebs-, Fabriks-, Innungs-, Knappschafts- und Freie Hilfskrankenkassen Deutschlands eingeladen. Wir ersuchen die Krankenkassen-Vorstände allerorts, Delegirte hierzu zu entsenden.

Die Anmeldebücher zum Kongress sind an eine der beiden unterzeichneten Körperschaften zu richten, ebenso etwaige Anträge, von denen jedoch nur die bis zum 10. März einlaufenden für die Tagesordnung verwendet und berücksichtigt werden können.

Jeder Delegirte muß mit einem von einer Kasse oder einem Rassenverbande ausgestellten Mandat versehen sein.

Wir bitten deshalb behufs der Wahl von Delegirten zum Kongress, es kommt darauf an, durch eine recht zahlreiche Vertretung der Regierung und dem Reichstage, die beide geladen werden, zu zeigen, mit welcher großen Interesse die Rassen diese Frage verfolgen. Kein Ort, keine Kasse darf auf dem Kongress unvertreten sein.

Berlin, im Februar 1903.

Dr. H. Neumann

Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend

als geschäftsführende Kasse des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, Leipzig, Gellertstr. 7—9.

Die Zentral-Kommission der Krankenkassen Berlin SO. 18, Engelauer 15.

Mundschau.

— **Freigesprochen.** Bekanntlich war während des Streiks und Boykotts in Bielefeld die Polizei recht eifrig dabei, die Ordnung aufrecht zu erhalten, das Recht zu schützen. Strafsmandate regnete es wegen der verschiedensten Vergehen gegen die Ordnung, die auch zugleich Vergehen gegen den Märlingschen Prokt waren. Unter Anderen erhielten auch Kollege Hank und ein Buchdruckerbesitzer Biedermann Strafsmandate, Ersterer als Verleger eines zur Verbreitung gelangten Flugblattes, auf dem die Märlingsche Rundschau verzeichnet war, Letzterer als Drucker desselben, und zwar wegen Uebertretung des § 60 des hannoverschen Polizei-Strafgesetzbuchs vom 25. Mai 1847. Während § 59 dieses Gesetzes Strafvorbehalte verbietet und mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedroht, bestimmt § 60: „Mit gleicher Strafe sind Berufsverklärungen durch Handwerker-Gesellen oder sonstige Arbeiter zu ahnden.“ — Hank und Biedermann tiefen die Gerichte an, wurden aber sowohl vom Schöffengericht wie vom Landgericht Bielefeld, Ersterer zu 40 Mt., Biedermann zu 15 Mt., verurtheilt. In der Urtheilsbegründung des Landgerichts wurde ausgeführt, daß § 152 der Gewerbeordnung nach seinem Wortlaut nur das Verbot der Koalitionen aufhebe, die der Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen. Indem § 152 diese Zwecke besonders nenne, spreche er aus, daß die Koalitionen verboten seien soweit bestehen bleiben könnten, als die Vereinigungen oder Arbeitsbedingungen nicht die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, z. B. wenn sie die Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters zum Zweck hätten. Insofern wären auch die §§ 59 und 60 des hannoverschen Polizei-Strafgesetzbuchs noch rechts gültig. § 60 wäre hier anzuwenden, weil die Lohnforderungen nur ganz nebenbei gestellt seien, deshalb nicht in Betracht kämen, und es sich somit um eine Berufsverklärung handle, die die Wiedereinstellung eines Arbeiters bezwecke, also um eine der nach obigen Ausführungen auch jetzt noch verbotenen Vereinigungen. — Beide Verurtheilte legten beim Kammergericht Revision ein. Rechtsanwalt Wolfgang Heine bekämpfte die Revisionen von verschiedenen juristischen Gesichtspunkten aus und betonte unter Anderem auch, daß § 60 des hannoverschen Strafgesetzes gänzlich durch § 152 der Gewerbeordnung beseitigt sei. Der Strafsenat des Kammergerichts sprach die Angeklagten, dem Antrage des Anwalts folgend, mit folgender Begründung frei: § 60 des hannoverschen Polizei-Strafgesetzbuchs befaßt sich ausschließlich mit solchen Berufsverklärungen, die von Arbeitern gegen Arbeitgeber zum Zwecke der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen unternommen würden. Er betreffe also die Materie, die durch § 152 der Gewerbeordnung geregelt sei, er sei somit durch § 152 in vollem Umfange aufgehoben und rechtsungültig. Die sofortige Freisprechung sei gerechtfertigt, denn ein Vergehen gegen ein anderes Strafgesetz sei auch nicht erkennbar.

— **„Nur wie kam so etwas vor...“** Herr Brauereibesitzer Fischer in Ludwigsburg kann es nicht begreifen, daß sich die Zeiten und Einrichtungen ändern. Wie haben schon in voriger Kammer berichtet, wie er mit seinen Leuten umspringt, seitdem er weiß, daß sie im Verband sind, wodurch etwa eine Aenderung der alten „patriarchalischen“ Verhältnisse herbeigeführt werden könnte, welches zu verhindern er sich nach besten Kräften bemüht, wie folgender Brief beweist:

Ludwigsburg, 15. Februar 1903.

Werther Herr H. H.

Bezüglich Ihrer Karte theile ich Ihnen mit, daß Sie nun bei mir eintreten können; ich nehme einen Wechsel meines Personals vor, es ist einer dabei, der mit die Leute aufheben will, daß sie nicht mehr im Hause wohnen sollen, was ich nicht habe bei Belieben. Ich habe mein Geschäft 27 Jahre und noch nicht wie Sie so etwas vor. Sie wollen natürlich nicht fort, aber die Leute, die ich einstelle, als Sie eintreten wollten, passen mit nicht, bitte deshalb um Antwort, ob und wann Sie kommen können. Leute könnte ich genug haben, es kommen ja täglich Fremde genug, aber da ich es Ihnen versprochen und Vertrauen zu Ihnen habe, erlaube ich mir die Anfrage: wenn Sie noch einen richtigen Mitarbeiter bringen wollen, könnte ich es auch richten, ihn anzunehmen, auch einen richtigen Bierführer könnte ich nehmen. Baldiger Antwort entgegengehend

Achtungsvoll

H. Fischer.

Also einen Wechsel des Personals will Herr Fischer vornehmen, weil die Leute ihm nicht mehr passen, da sie „aufgehört“ werden, das heißt außerhalb wohnen wollen. Das ist ein eigenartiges Mittel, beschuldige nicht zu erfüllen. Herr Fischer will sich schon daran gewöhnen müssen, daß es nicht ewig so bleibt, wie es so lange gewesen ist, und daß auch einmal „so etwas“ vorkommen wird, daß die Leute außerhalb wohnen, was auch die Meinung dieses Briefempfängers ist.

— Heber das Verhältnis zwischen den Unternehmern und den Arbeitern im Berliner Brauergewerbe heißt es in dem soeben erschienenen Jahresbericht der Handelskammer Berlin für 1902 folgendermaßen: „Obgleich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Berliner Brauergewerbe auch im Berichtsjahre als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden kann, sind doch kleinere Differenzen nicht zu vermeiden gewesen. Um zu verhindern, daß aus solchen in der Regel nur einzelne Arbeiter betreffenden Differenzen größere Streitigkeiten entstehen, hat der Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend“ den hier (in Berlin) bestehenden Organisationen der Brauer, Böttcher und Brauereihilfsarbeiter, welche zum Teil auf dem Boden der sozialdemokratischen Gewerkschaften, zum Teil auf dem der Christlich-Sozialen Gewerkschaften stehen, die Errichtung eines Einigungsamtes vorgeschlagen, welches zur Hälfte aus Vertretern des Brauereiverbands und zur Hälfte aus Vertretern der genannten Organisationen bestehen soll. Dieses Einigungsamt soll nach Art der Gewerbegerichte bei Aufrufung des einen oder des anderen Teils einen Vergleich und, sofern ein solcher nicht zu erreichen ist, durch einen Schiedspruch, der für keinen der beiden Teile bindend ist, eine moralische Einwirkung herbeizuführen suchen. Dem Einigungsamt liegt ferner die Regelung der Arbeitsbedingungen in den betreffenden Betrieben ob. Dieser Vorschlag ist von den in Rede stehenden Arbeiterorganisationen nach wiederholten Verhandlungen einstimmig angenommen worden und läßt einen friedlichen Ausgleich der Interessen in Zukunft erwarten. Um den beteiligten Arbeitern den Beweis zu liefern, wie viel den Leitern der betreffenden Brauereien daran gelegen ist, den berechtigten Wünschen ihrer Arbeiter entgegenzukommen, hat man sich gleichzeitig über die Auslegung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, betreffend die unverschuldete Behinderung der Arbeiter an der Ausübung ihrer Tätigkeit, geeinigt, die als eine humane bezeichnet werden darf und deshalb auch von den Vertretern der Arbeiter gern entgegengenommen worden ist.“

Singänge.

Geschichte der deutschen Zimmererbewegung, von Aug. Bringmann, ist ein Quellenwerk allerersten Ranges, auf das die Gewerkschaftsbewegung mit berechtigtem Stolz hinweisen kann. Das Werk, von dem der erste Band im Verlag von J. S. W. Dieck Nachf. in Stuttgart zum Preise von 6 Mk., in Halbtaschenband gebunden 8,50 Mk., erschienen ist, wird im Auftrag des Zentralverbandes der Zimmerer herausgegeben. Bringmann baut seine Geschichte auf der Entwicklung des Zimmererberufes und der früheren Verbindungen der Zimmerer auf. Er giebt uns eine wertvolle wirtschaftsgeschichtliche Darstellung, beruhend auf fleißig zusammengetragenem Material über die Ausbildung des Zimmererberufes von seinen Anfängen bis in die Gegenwart; ebenso stellt er dar die Geschichte der Zünfte, die Stellung der Zimmerergesellen innerhalb derselben und in hochinteressanter Weise das Vordringen jüngster Gewerkschaften bis in das zwanzigste Jahrhundert. Man kann dem Verfaßer der Zimmererleute noch so fern stehen, und man wird doch mit gespanntester Aufmerksamkeit die Darstellungen lesen, man wird Aufklärung über den Gang der gewerblichen Entwicklung, über das Organisationsbedürfnis der Gesellen in längst vergangenen Tagen erhalten.

Die Arbeitslosenunterstützungen in den deutschen Gewerkschaften — nach Angaben der einzelnen Gewerkschaftsvorstände von Fanny Jmle bearbeitet. Preis 75 Pfg., Verlag der „Sozialistischen Monatshefte“.

Von der illustrierten Romanbibliothek „In Freien Stunden“ liegen die Hefte 7 und 8 des neuen Jahrganges vor. „Der Goldmensch“, ein volkstümlicher Roman des ungarischen Dichters M. Jókai, erscheint als Hauptroman.

Die Hefte erscheinen wöchentlich zu 10 Pfg. Bestellungen nimmt jeder Kolporteur, sowie die Expeditionen der Parteiblätter und die Post (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3556) entgegen. Wir können unseren Lesern das Abonnement empfehlen.

Die Volksschule wie sie ist. Von Otto Kühle. Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 30 Pfg. Porto 3 Pfg. Der Verfasser, ein früherer Lehrer, tadelt in lebhafter Darstellung die Zustände in unserer heutigen Volksschule, die eine Anstalt sei, um möglichst willige Lohnsklaven für das Kapital zu erzeugen. Der Klassenstaat, sagt der Verfasser, hat Klassen-schulen geschaffen, um Geld hat, kann sich Bildung kaufen. Der Broschüre ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Die Viehverversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M. hat, wie in den früheren Jahren, so auch im vorliegenden Geschäftsjahre recht befriedigende Erfolge erzielt und sich günstig weiterentwickelt. Das Versicherungs-

Kapital der Gesellschaft, das Ende 1901 ca. 11 Millionen Mark betrug, stieg in dem Jahre 1902 auf rund 14 Millionen Mark. An Entschädigungen leistete die Gesellschaft bis Schluß des vorigen Jahres 1 650 000 Mark. — Im Ganzen waren bei der Gesellschaft im vorigen Jahre 65 662 Tiere versichert. — Die Gesellschaft, welche im Schadensfalle für Pferde in allen Fällen 80 Prozent der Versicherungssumme ohne jeden Abzug ausbezahlt, erhebt in den einzelnen Gefahrenklassen verhältnismäßig niedrige Prämien und hat das Prinzip der koulanten und prompten Schadenseingulierung stets aufrecht zu halten gewußt. — Die Satzungen und Versicherungsbedingungen entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen, dieselben sind vom kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt. — Wir nehmen daher gern Veranlassung, den Interessenten den Abschluß von Versicherungen mit der Viehverversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M. zu empfehlen. (Siehe Inserat.)

Quittung.

Vom 23. Februar bis 1. März gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Hannover 120, Hannover 8.—, Paris 5,24, Breslau I 94,90, Hildesheim 3,90, Ering 3,00, Nepperndorf 4,10, Frankfurt a. M. 110,47, Alzey 63,76, Göttingen 3,90, Soltau 2,40, Berlin I 143, Ulm 3,70, Lauterbach 2,70, Wittmann 3,90, Minteln 7,40, Lüneburg 9.—, Wühlhausen i. Fh. 22,40, Clausthal 2,70, Marburg 6,15, Koburg 81,95, Waghof 8,60, Neusselb 23,84, Siegen 11,03, Halberstadt 17,80. Für Inserate ging ein: Bremen 1,46, Medlinghausen 1,50, Basel 2,54, Pöbner 4.—, Budapest 14,39, Budapest 2.—, Für Abonnements ging ein: Zürich 2,50. Verichtigung. In den in letzter Nummer quitierten Beträgen muß es zu Düsseldorf I 112,76, statt 122,76 heißen. Material ist abgefaßt: Dresden II 200 Mitgliedsbücher und 1200 Marken à 30 Pfg.

Die Einsender von Geldern oder Briefmarken werden, um Irrtümer zu vermeiden, ersucht, sich zu überzeugen, ob der in der letzten, oben bezeichneten Woche eingelaufene Betrag mit dem oben quitierten Betrag übereinstimmt. Bei etwaigen Fehlern wolle man sich sofort an den Hauptkassierer um Aufklärung bzw. Nichtigstellung wenden.

Verbandsnachrichten.

* Alle den Verband und Rechtschutz betreffenden Angelegenheiten sind zu richten an den Vorsitzenden G. Bauer, Geider an den Kassierer H. Ragerl, Hannover, Burgstraße 9.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist Wilhelm Richter, Berlin, Kreuzbergstraße 9, Siff. 1; Vorsitzender der Prekominmission G. Blausch, Hannover, Haspelstraße 10 a, II.

* Gau VII. Heinrich Schäfer, Gera, Mühlengasse 15, I. — Max Wolf, Brauer, Pöbner, S.-Altg.

* Gau XIII. (Südwestfalen a. Rh.) Den Delegierten zu dem Sonntag, den 8. März in Kaiserslautern stattfindenden Konferenz zur Kenntnis, daß dieselbe im „Gesellschaftshaus“ Schmaller, Sedanstraße, stattfindet. Wegen frühzeitiger Abfahrt Abends ist es notwendig, daß die Delegierten bis längstens 11 Uhr Vormittags in Kaiserslautern eintreffen. Der Gauvorstand, J. A. A. Bantke.

* Berlin I. (Brauer.) Die Mitglieder werden in Anbetracht des Umstandes, daß mit dem 1. April die Einziehung der Beiträge zu wachen wette geschieht, dringend ersucht, die restierenden Beiträge umgehend, aber nur bis einschließlich März zu begleichen. Unter keinen Umständen darf für den Monat April 1903 eine Marke à 1,20 Mk. verwendet werden. — Vom 1. April ab beträgt laut Beschluß der Generalversammlung der Lokalbeitrag wöchentlich 10 Pfg., derselbe wird durch die 30 Pfg.-Verbandsmarke quittiert. Es ist demgemäß für eine Verbandsmarke der Betrag von 40 Pfg. zu entrichten.

* Dresden II. Die Adresse des Vorsitzenden M. Klippel ist jetzt Restaurant Körnergarten, Altstadt, Gr. Weisknecht 19, Düsseldorf. (Sektion II.) Unterstufung zahlt der Kassierer Th. Hengst, Müntzerstraße 245, Mittags von 12—1½ Uhr aus. * Halle. (Sekt. II.) Der Kollege Hermann Wandt, Bülbergstraße 21, VI., ist als Kassierer gewählt. Die Unterstufung zahlt derselbe Sonntags von 10—12 Uhr aus. Die säumigen Mitglieder werden ersucht, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es wird streng nach dem Statut verfahren.

* Nürnberg. Sonntag, den 15. März, findet das Eintreffen der Beiträge für die 9. bis einschließlich 12. Jahreswoche in der Restauration „Zum Schillerplatz“ statt. G. Wolf, Kassierer.

* Schweizerischer Brauereiarbeiter-Verband. Der Jahresbericht des Zentralvorstandes befindet sich im Druck und wird demnächst den Sektionen zugefandt werden. Wir ersuchen alle Sektionsvorstände, uns sofort mitzuteilen, wie viel Exemplare sie benötigen. Den Sektionen,

die uns darüber nicht rechtzeitig Mitteilung machen, senden wir soviel Exemplare, als sie am 1. Januar Mitglieder hatten. Der Verkaufspreis ist wiederum auf 20 Cts. festgesetzt.

Die Sektionskassierer machen wir darauf aufmerksam, daß der Zentralkassierer Gottlieb Kraus wegen Wegzugs von Bern sein Amt niedergelegt hat und an seiner Stelle der frühere Zentralpräsident Gen. Paul Schmid zum Zentralkassierer bestimmt worden ist. Alle Geldsendungen sind von jetzt ab zu adressieren:

„An den Zentralverband des Schweiz. Brauereiarbeiterverbandes in Bern, Volkshaus.“
Bern, 1. März 1903.

Der Zentralvorstand.

* Amsterdam. Vertrauensmann für die nach Amsterdam reisenden Mitglieder ist J. W. L. Sch. Amsterdam, P. O. Kade 89.

* Brüssel. Vertrauensmann für die nach Brüssel reisenden Mitglieder ist F. Müller, Rodenberg bei Brüssel Rue de la Station 3.

Todtenliste.

Frankenthal. Am 26. Februar wurde unser theures Mitglied Bierführer Jakob Stahlfosen durch den Schlag eines Pferdes derart verletzt, daß nach wenigen Stunden der Tod eintrat. Ehre seinem Andenken.

Fürth. Freitag, den 27. Februar, verschied unser langjähriges Mitglied Bierführer Georg Schuster an Blutsvergiftung, im 37. Lebensjahre. Die Kollegen werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Versammlungen finden statt in:

Alzey. Sonntag, 8. März, 3 Uhr, im Lokal C. Köhler.
Arlstadt. Sonntag, 8. März, 4 Uhr, im „Schwarzburger Hof“. Ausnahmen werden bewirkt Kropfgartenstraße 13, part. Angsburg. Jeden dritten Sonntag im Monat, 2½ Uhr, im „Wittelsbacher Hof“ Versammlung. — Jeden ersten Sonntag im Monat, Nachmittags, Ausschuss- und Vertrauensmännerversammlung.

Barmen. Sonnabend, 7. März, Abends 9 Uhr, bei Kühn. Aller Erscheinen erforderlich.

Berlin I. (Brauer.) Sonntag, 8. März, Vorm. 10 Uhr, Vorstands- und Vertrauensmännerversammlung bei Buchholz, Moltkestraße 12.

Berlin. (Sektion II.) Sonntag, 8. März, 1½ Uhr, bei Keller, Koppensstr. 29. Pünktlich erscheinen.

Bielefeld. Sonntag, 8. März, 2 Uhr, bei Paumeyer, Weberstraße.

Coblenz, Andernach und Umgebung. Sonntag, 15. März, Nachmittags, Zusammenkunft der Kollegen von Coblenz, Andernach und Umgebung in Andernach im Restaurant Koch, Coblenzerstraße.

Düsseldorf. (Sektion I.) Sonnabend, 7. März, 8½ Uhr, im Gewerkschaftshaus, unterer Saal. Vortrag Studien über: Zweck und Bedeutung eines Arbeiterssekretariats.

Essen. Jeden zweiten Sonntag im Monat. Müsständige Beiträge sind zu begleichen.

Fagen. Sonntag, 8. März, 3 Uhr, bei Günther Schmidt, Wehringhausen.

Halle. (Sektion II.) Sonntag, 15. März, bei Kaufmann, Heilbrunn. Sonntag, 8. März, 2 Uhr, im „Wirttemberger Hof“ in Bödingen.

Hof. Sonntag, 8. März, 3 Uhr.

Moritzberg. Sonntag, 8. März, 3½ Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Rosenheim. Sonntag, 8. März, präzis 2 Uhr, im „Sternengarten“, Rosenheim. Alle Mann zur Stelle, besonders die Vertrauensmänner. Vorsitzender Niederhuber ist von 12 Uhr ab im Versammlungsort anwesend, um Verbandsangelegenheiten entgegenzunehmen.

Schwenningen-Billingen. Sonntag, 15. März, 1 Uhr, im „Lindenhof“ in Billigen; Generalversammlung. Von 3½ Uhr ab: Dessenliche Versammlung ebendasselbst. Vortrag des Kollegen Thierert-Stuttgart. Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.

Weimar. Sonnabend, 7. März, Ab. 8 Uhr, im „Goldbrunnen“.

Bergnügungs-Anzeigen.

Chemnitz. Zu dem am 13. März, Abends 7 Uhr, im Gasthaus „Adler“, Leipzigerstraße, stattfindenden Ball werden alle in Brauereien und Böttchereien beschäftigten Personen freundlichst eingeladen.

Fachverein der Brauereiarbeiter Dresden und Umgebung. Freitag, den 6. März, in den Räumen des „Erianon“, Dittmarschallee: X. Stiftungsfest, bestehend in Konzert, Vorträgen und darauffolgendem Ball. Anfang 8 Uhr. Zahlreiches Erscheinen erwartet.

Das Komitee.

Saalfeld a. S. Sonnabend, 7. März, findet unser diesjähriges Wintervergüngen im Gasthaus „Cambrinus“ statt. Müsstige Beteiligung ist Pflicht.

Achtung!

Der Bierbrauer Alois Zobl aus Waltershausen wird ersucht, seine Adresse an die Exped. der „Brauere-Zeitung“ einzufenden. Sollten Kollegen den Aufenthalt Zobl's wissen, so werden sie um Mitteilung ersucht. Im Auftrag seiner Schwester Agathe Moder, geb. Zobl.

Für eine Bierbrauerei gesucht:

Kassierer mit 2000 Gulden, Braumeister mit 3000 Gulden Jahresgehalt, freier Wohnung, Holz und Licht. Offerten unter „Dauernd 5510“ befördert Josef Schwarz, Auswanderungs-Bureau, Budapest, Marokkergasse.

Meine in einem Orte von 6000 Einwohnern gelegene obergährige

Brauerei

will ich zum 1. April d. J. auf Probezeit vergeben oder verpachten, resp. verkaufen. Brauer, die selbstständig arbeiten können, wollen sich an mich wenden.

August Sielaff, Prälungen i. Aug.

Holzschuhe, Ia. Qual., in allen Sorten, hoch u. niedrig, liefert baldigt das

Holzschuhversandhaus

Joh. Fr. Bartelmai, Bochum, Heilwegstr. 26.

Joh. Dohm

Spezialgeschäft für Bierbrauer, Kiel, Winterbekerstraße 12,

empfehlen in bekannter Güte: Normal- u. baute Fremden, Unterhosen, Socken, extra starke Holzschuhe, Pflanzschuhe, Putzpaustische, Seiden- und Zwirnstrümpfen, Arbeitshosen u. Joppen, Handtöcher, gr. Koffer, Verträge usw. — Neue Preislifte gratis. =

Hannover.

Zentral-Verkehr d. Brauereiarbeiter und Arbeitshilfsarbeiter von

Hans Kleinert,

Knochenhauerstr. 24, hält sich den durchreisenden Kollegen bestens empfohlen. Sauberes Logis. — Gutes Essen. — Billige Preise.

Vieh-Verversicherungs-Gesellschaft

auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M.

Auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 vom kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt.

Bis Ende Dezember 1902 geleistete Entschädigungen: 1,650,000 Mark.

Versicherungssumme in 1902: 14 Millionen Mk.

Prospekt durch den Vorstand in Schwerin i. M.

Stomke's Städtebuch

Reiseführer durch Deutschland und ang. Länder mit Eisenbahn- u. Wegeliste, 356 Seiten geb. Mk. 1,20. In allen Buchhandl. zu haben od. gegen Eins. von Mk. 1,40 bei G. Stomke's Verlag, Bielefeld.

Zucker-, Nieren-, Blasen- u. kranke geheilt durch Liboriusquelle. Prosp. u. Broch. 60 Pf. in Brfm. 25 Pf. — Mk. 10, 50 Pf. — Mk. 20 excl. Packg., Nachnahme. Liborius-Brünnen-Contor, Paderborn.

Man verlange Stoffproben

Breite Klapp-Mähe. Straub-Mähe.

Stiefe Brauer-Mähe. Kleine Klapp-Mähe.

Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 53

Holzschuhe ohne Füll

auf Wunsch geripptes od. glattes Leder, leicht gehend — neueste Fagons — Preis Mk. 3,50, mit Leder belohnt Mk. 4,50, speziell für Brauer.

H. Schäfer,

Hanau a. M., Schirnstr. 5.

Aufklärende Schriften!

zur Anschaffung sehr empfohlen: Neuenhuis, Die Bibel, ihre Entstehung und Geschichte, 96 Seiten brosch. 40 Pf.

Neuenhuis, Der Gottesbegriff, seine Geschichte u. Bedeutung, 80 S. brosch. 40 Pf.

Lütgenau, Jesuitenfrage, 84 S. 20 Pf.

Stomke's Städtebuch, Reiseführer durch Deutschland und ang. Länder mit Eisenbahn- u. Wegeliste, geb. 1,20 Mk. Porto 20 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. von G. Stomke's Verlag, Bielefeld.

Franz Stubenböck sen.

Schneidermeister, München, Frauenstr. 23, I nahe Viktualienmarkt, beehrt sich, sein altbekanntes Spezial-Maassgeschäft für Brauer

(durch vortheilhaftesten Einkauf neuester Stoffe, Ersparung bekannt heruere Bademilchle Leistungsfähigkeit) in empfehlende Erinnerung zu bringen. Gemäß Lohnzahlung nach Tarif (mit entsprechender Abweichung bei billigen Sachen) wird für tadelloses, stets neuestes Façon, sowie beste Arbeit garantiert.

Unterzeichneter sagt allen Mitgliedern der Zahlreiche Speyer ein herzlichste Begehren und ermahnt die Kollegen, fest und treu zur Organisation zu halten und sich nicht durch Schmeicheleien gewisser Vorgesetzten von derselben abhalten zu lassen.

Karl Schenk, langjähriger Kassierer.

Den werthen Verbandskollegen der Aktien-Brauerei Zimmerberg für die Gratulation und den zahlreichen Besuch, sowie für das werthvolle Geschenk gelegentlich unserer Hochzeitfeier den herzlichsten Dank.

Anton Hechtl und Frau.